

# Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert

VON JÜRGEN MIETHKE

*Unter den Talaren: Muff von tausend Jahren.* – Mit diesem Plakat haben Hamburger Studenten vor anderhalb Jahrzehnten die stürmische Phase von Auseinandersetzungen und erbitterten Kämpfen um eine Reform der deutschen Universitäten und Hochschulen sichtbar eingeleitet<sup>1)</sup>, die nun allmählich versandet ist. Der hübsche Knittelvers beweist freilich nicht nur die damals gewollte Abkehr von dem stickigen Müllhaufen einer langen Tradition, er offenbart in seiner ahnungslosen chronologischen Ungenauigkeit auch eine Verachtung der eigenen Geschichte, die letzten Endes den Universitäten in Deutschland statt der erhofften Freiheit und Selbstbestimmung eine vordem schwer vorstellbare Bürokratisierung, Juridifizierung und staatliche Lenkung gebracht hat.

Die europäischen Universitäten sind nicht in einer unvordenklichen Vorzeit entstanden, wie sie mit der mythologisch runden Zahl von 1000 Jahren evoziert wird. Wie sie sich gebildet haben, aus welchen Bedingungen sie im einzelnen erwachsen, darüber ist seit langem nachgedacht worden, und zuletzt haben noch die Vorträge dieser Tagung darüber vielfältige Überlegungen angestellt. Jedenfalls war das Gebilde »Universität«, das sich im Laufe des 12. Jahrhunderts herauskristallisierte, eine originäre Neuschöpfung des Mittelalters. Es ist heute weithin unumstritten, daß diese Bildungsinstitution in ihrer eigenartigen Kombination von wissenschaftlicher Lehre, korporativer Autonomie und anstaltlicher Institutionalisierung sich von allen Formen und Einrichtungen höheren Unterrichts unterscheidet, die anderswo und zu anderen Zeiten außerhalb der damals begründeten Tradition entstanden sind<sup>2)</sup>.

1) Rektoratsübergabe an der Universität Hamburg im Sommersemester 1968, dazu z. B. *Der Spiegel* 1968, Nr. 30 (vom 22. 6. 1968) S. 28. – Das MS wurde im Dezember 1982 abgeschlossen, spätere Literatur konnte leider nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Eine englische Fassung konnte ich 1983 an der University of California, Los Angeles, dem Oberlin College in Oberlin, Ohio, und an der University of Wisconsin-Madison vortragen.

2) Zur gleichen Ansicht gelangt eine Untersuchung des Vokabulars der damals neuen Welt der Universität: O. WEIJERS, *Terminologie des universités naissantes, Etudes sur le vocabulaire utilisé par l'institution nouvelle*. In: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, hg. v. A. ZIMMERMANN. = *Miscellanea Medievalia* 12.1, (1979), S. 258–280. Vgl. auch bereits den berühmten Forschungsbericht von SVEN STELLING MICHAUD, *L'histoire des universités au moyen âge et à la renaissance au cours des vingt-cinq dernières années*. In: *X<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Stockholm 1960, Rapports 1* (1960), S. 97–143 (hier S. 98 mit S. 130), italienische Übersetzung mit bibliographischen Ergänzungen in: *Le origini dell' Università*, a cura di G. ARNALDI (1974), S. 153–217 (hier S. 156). A. B. COBBAN, *The Medieval Universities, Their Development and Organisation* (1975), bes. S. 21 ff., oder – mit fast ausschließlichem

War aber die europäische Universität zur Zeit ihrer Entstehung ursprünglich etwas Originelles, so bot sich schon den Zeitgenossen eine Einrichtung, die sich wohl auf historische Voraussetzungen, auf Vorbilder und Vorläufer stützen und sogar berufen durfte, die sich keineswegs aber damit begnügen konnte, im möglichst engen Anschluß an solche Traditionen ihre eigenen Probleme zu bewältigen: die Distanz zu allen überlieferten Schemata mußte auch da, wo sie nicht bewußt wahrgenommen wurde, noch faktisch ins Gewicht fallen. Andererseits konnten von dieser neuartigen Institution auch Wirkungen neuer und unerwarteter Art ausgehen. Die Frage erscheint mir reizvoll, ob solche Wirkungen, die von den Zeitgenossen, wenn überhaupt, naturgemäß nur sehr sporadisch registriert wurden, heute erkennbar sind. Im Rahmen der Überlegungen zu »Schulen und Universitäten im sozialen Wandel des hohen Mittelalters« scheint mir ein Versuch zumindest zu einer Teilantwort auf diese Frage geradezu unerlässlich.

Denn nur um eine Teilantwort kann es hier gehen: thematisch würde auch nur die Skizze einer Gesamtantwort den Entwurf einer synthetischen Gesamtgeschichte der europäischen Universitäten voraussetzen, die derzeit gar nicht in Sicht ist<sup>3)</sup>, vor allem aber lassen sich diese Fragen nicht mit der Auswertung eines wie immer komplizierten, jedoch grundsätzlich geschlossenen Quellenbestandes beantworten, sondern nur durch exemplarische Exkursionen in verschiedene Richtungen. Ich beschränke mich darum in doppelter Weise: den Rahmen unserer Überlegungen soll das Verhältnis der Kirche zu den Universitäten setzen – ich lasse also die weltlichen Herrschaftsträger, die sich früh auf die Universitäten eingestellt haben<sup>4)</sup>, hier

Blick auf Bologna – M. BELLOMO, *Saggio sull' università nell' età del diritto comune* (1979). An einen starken Einfluß islamisch-arabischer Traditionen, besonders auf die Wissenschaftsmethoden, denken etwa H. SCHIPPERGES, *Einflüsse arabischer Wissenschaft auf die Entstehung der Universität*. In: *Nova Acta Leopoldina* NF 27 (1963), S. 201–212; SCHIPPERGES, *Arabische Medizin im lateinischen Mittelalter*. = SAH, *Math.-nat. Klasse* (1976, 2), bes. S. 10f., 112ff., oder G. MAKDISI, *The Scholastic Method in Medieval Education. An Inquiry into its Origins in Law and Theology*. In: *Speculum* 49 (1974), S. 640–661. Dagegen vgl. auch P. CLASSEN, *Die geistesgeschichtliche Lage, Anstöße und Möglichkeiten*. In: *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jh.*, hg. P. WEIMAR. = *Züricher Hochschulforum* 2 (1981), S. 11–32, bes. S. 16f. (jetzt in P. CLASSEN, *Ausgewählte Aufsätze*, hg. J. FLECKENSTEIN. = *VuF* 28 [1983], hier S. 333).

3) Ein derartiges Ziel hat sich selbst der breite Überblick von RASHDALL nicht gesetzt. Das gewaltig geplante fünfbandige Werk von H. DENIFLE ist über seinen grundlegend gebliebenen 1. Band nicht hinausgelangt (*Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400* [1885]).

4) Vgl. neben S. STELLING MICHAUD, wie Anm. 2, S. 116ff., (bzw. S. 177ff.), vor allem J. LE GOFF, *Les universités et les pouvoirs publics au moyen âge et à la renaissance*. In: *XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Vienne, Rapports 3* (1965), S. 189–206, abgedruckt in: LE GOFF, *Pour un autre moyen âge* (1977), S. 198–219. Vgl. auch etwa J. VERGER, *Les universités au moyen âge*. = *Collection SUP, L'Historien* 14 (1973), bes. S. 138ff. Die Gründungswelle des 14. Jhs. fand eine erhellende Analyse bei A. BORST, *Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jh.* In: *MBohem '70–3* (1971), S. 123–147, auch in: *Konstanzer Bll. für Hochschulfragen* 30 (1971), S. 47–62. Vgl. auch H. KOLLER, *Die Universitätsgründungen des 14. Jhs.* = *Salzburger Universitätsreden* 10 (1966). Eine Auflistung der Daten der gelungenen Gründungen bis 1400 durch R. C. SCHWINGES, in: PLOETZ, *Auszug aus der Geschichte*, 29. Aufl. (1980), S. 396.

ebenso beiseite wie auch die Frage nach dem Verhältnis von Universität und alltäglichem Leben und wähle mit Bedacht jene Institution, die von Beginn sowohl eine besondere Affinität, als auch ein besonderes Interesse zu und an den Bildungseinrichtungen haben mußte. Dabei will ich hier die alte und unfruchtbare Debatte um den kirchlichen oder gar klerikalen Charakter der mittelalterlichen Universität nicht aufwärmen. Wie immer wir diesen Streit im Einzelfall und für bestimmte Zeiten oder Regionen entscheiden wollen, selbst wo die Hochschule als integrativer Teil des kirchlichen Organisationsbereiches aufgefaßt werden konnte oder aufgefaßt wurde, selbst dort noch bleibt die Antwort auf die Frage nach den Wirkungen dieser neuen Einrichtung auf die Gesamtkirche offen, selbst dort müssen wir das Wechselspiel von Kirche und Universität untersuchen.

Ich will dabei so vorgehen, daß ich zunächst die Frage nach der quantitativen Mächtigkeit des neuen Phänomens stelle, dann einige Aspekte seiner Einbindung und Förderung durch die Amtskirche erörtere, um schließlich zu prüfen, wie weit sich Änderungen im kirchlichen Selbstverständnis in dieser Zeit auf die Universitäten zurückführen lassen.

## I

Die Frage nach quantitativ meßbaren Größenverhältnissen führt uns sofort in unwegsames Gelände. Für das ganze Mittelalter wissen wir sehr viel besser, was an den Universitäten gelehrt wurde und wie es vermittelt worden ist, als wer dort gelernt oder gelehrt hat. Und das ist nicht so sehr Folge einer Forschungstradition und damit ein – nachholbares – Versäumnis, als vielmehr eine Konsequenz der Quellenlage. Von allen Mitgliedern, die einer Universität zu einer bestimmten Zeit angehört haben, kennen wir noch am ehesten diejenigen, die am intensivsten mit ihr verbunden waren, d. h. jene, die nicht nur ein Studium durchlaufen und abgeschlossen haben, sondern darüber hinaus an ihr Unterricht erteilten und vor allem zusätzlich als Verfasser von wissenschaftlichen Schriften hervorgetreten sind. Die genaue Zusammensetzung eines bestimmten Professorenkollegiums zu einer bestimmten Zeit läßt sich in aller Regel erst relativ spät im Mittelalter verläßlich ermitteln, nämlich erst dann, wenn Fakultäts-, Promotionsakten, Gehaltsabrechnungen und dergleichen uns die entsprechenden Daten relativ geschlossen zur Verfügung stellen. Im allgemeinen ist das aber erst im späteren 14. Jahrhundert oder gar erst im 15. Jahrhundert der Fall. Die schreibgewohnten Mitglieder der frühen Universitäten haben uns über sich selbst keine umfänglichen prosopographischen Zeugnisse, keine Listen, Verzeichnisse oder Aufzeichnungen hinterlassen. Erst aus dem späteren 14. Jahrhundert oder gar erst aus dem 15. Jahrhundert stammt eine dichtere Dokumentation, die eine zumindest repräsentative Rekonstruktion der Professorenschaft aussichtsreicher macht.

Steht es so bei den Professoren, die doch eher eine Chance hatten, ihre Namen in Listenform der Nachwelt zu hinterlassen, so gilt dasselbe in noch stärkerem Umfange für die Studenten. Die deutsche Forschung, verwöhnt von den Matrikellisten der deutschen Hochschulen – die

gleichwohl erst um die Wende zum 15. Jahrhundert deutlicher zu sprechen beginnen<sup>5)</sup> – hat, bei aller Problematik im einzelnen, wenigstens für das Spätmittelalter einen zwar an den Rändern unscharfen, insgesamt aber doch einigermaßen soliden Materialfundus, der bei aller Dürre doch einige statistische Aussagen erlaubt<sup>6)</sup>. In den anderen europäischen Ländern ist die Situation selbst für das spätere Mittelalter viel problematischer – jedenfalls aber haben wir für die frühe Zeit der Herausbildung und Konsolidierung der europäischen Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert bis weit ins 14. Jahrhundert hinein keinerlei breiter gestreute Informationen über die Zusammensetzung des Personals, ja nicht einmal über grobe Schätzungen aus Rückschlüssen hinausführende Informationen über die pure Quantität der Universitätsmitglieder. Alle solche Schätzungen aber, so vorsichtig und realistisch sie auch in sich sein mögen, können allenfalls einen Eindruck von einer imaginären Durchschnittskapazität ermitteln – für Oxford bis ins 14. Jahrhundert hinein ca. 1600 bis 1800 Studenten<sup>7)</sup>, für die Universität Cambridge derselben Zeit etwa die Hälfte, im späteren Mittelalter dann 1300<sup>8)</sup>, für Bologna im 13. Jahrhundert etwa ebenfalls soviel<sup>9)</sup>, für Paris im 13. Jahrhundert<sup>10)</sup> wohl etwas mehr als in

5) K. GOLDMANN, Verzeichnis der Hochschulen und hochschulartigen Gebilde sowie ihrer Vorläufer und Planungen in deutsch- und gemischtsprachigen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung ihrer (Haupt)Matrikel, ein Versuch (1967). Guter Überblick bei E. GIESSLER-WIRSIG, Universitäts- und Hochschulmatrikeln. In: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, hgg. v. W. RIBBE, E. HENNING (1980), S. 141–180.

6) Nach der klassischen auf die Frequenz zielenden Auswertung durch F. EULENBURG, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. = AGL, Phil. hist. Kl. (1904) ist geradezu eine eigene Forschungsrichtung in Gang gekommen. Methodisch vorbildlich zuletzt etwa R. C. SCHWINGES, Deutsche Universitätsbesucher im späten Mittelalter, Methoden und Probleme ihrer Erforschung. In: Politische Ordnung und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von H. WEBER. = Veröff. des Instituts f. europ. Gesch., Abt. Universalgesch., Beiheft 8 = Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2 (1980), S. 37–51; vgl. auch SCHWINGES, »Pauperes« an deutschen Universitäten. In: ZHF 8 (1981), S. 285–309, oder SCHWINGES, Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter, Ein Beitrag zur Sozialgeschichte deutscher Universitäten. In: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für František Graus zum 60. Geb., hg. von H. LUDAT u. R. C. SCHWINGES (1982), S. 319–361; oder SCHWINGES, Universitätsbesuch im Reich vom 14. zum 16. Jh., Wachstum und Konjunkturen. In: Gesch. und Ges. 10 (1984), S. 5–30.

7) Jetzt zu Oxford vor allem T. H. ASTON, Oxford's Medieval Alumni. In: PP 74 (1977), S. 3–40, hier S. 6 f. (»a round grand total of 1520 to 1700, say 1600, plus those in the monastic colleges and some in private lodgings and the like« für das 13. Jh.). Zu den Schwierigkeiten quantitativer Erhebungen vgl. auch W. J. COURTENAY, The Effect of the Black Death on English Higher Education. In: Speculum 55 (1980), S. 696–714, bes. S. 701 ff.

8) Siehe wiederum T. H. ASTON, G. D. DUNCAN, T. A. R. EVANS, The Medieval Alumni of the University of Cambridge. In: PP 86 (1980), S. 9–86, hier S. 11 ff. (S. 19: »Our grand total will therefore be 1320–1375. Rounding this down on the cautious side we might say 1300« – dabei gilt das für das spätere Mittelalter).

9) Nach den Aufstellungen (aufgrund einer Auswertung der Notariatsakten) von S. STELLING MICHAUD, L'université de Bologne et la pénétration des droits Romain et canonique en Suisse aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles. = Travaux d' Humanisme et Renaissance 17 (1955), S. 38 f., schwankt im 13. Jh. die Zahl der Studenten in Bologna zwischen ca. 240 (im Jahr 1267) und ca. 1470 (im Jahr 1269).

10) Für das spätmittelalterliche Paris errechnet JEAN FAVIER, Paris au XV<sup>e</sup> siècle, 1380–1500. = Nouvelle histoire de Paris 4 (1974), bes. S. 68 ff., aufgrund freilich sehr viel großzügigerer Annahmen, insgesamt 2660

Oxford. So sehr solche Ziffern unserer Quantitätsvorstellung einen Anhalt zu geben vermögen, so deutlich muß doch festgehalten werden, daß uns bei diesen und ähnlichen Zahlenangaben die extremen Frequenzschwankungen entgehen, die wir aus der späteren, besser belegten Zeit überall in Europa beobachten können<sup>11)</sup>.

Mit der stereotypen – in diesem Fall aber zweifellos gut fundierten – Historikerklage über den Mangel an zureichenden Quellen können wir uns freilich nicht zufrieden geben. Gewiß ist eine umfassende Antwort auf die Frage nach der quantitativen Entwicklung der Universitäten im 13. Jahrhundert schlechterdings unmöglich, aber wir können doch versuchen, auf Umwegen Nachrichten zu finden, die uns zumindest grobe Umrisse des nicht mehr voll rekonstruierbaren Bildes erkennen lassen.

Die Gesamtzahl von Generalstudien im Europa des 13. Jahrhunderts war relativ klein<sup>12)</sup>. Neben die älteren Hochschulen Salerno, Bologna, Paris, Oxford und Montpellier, die sich bereits im 11. und 12. Jahrhundert geformt hatten, die sich gleichwohl erst an der Wende zum 13. Jahrhundert ihre rechtliche Fixierung zu sichern wußten, treten verschiedene andere Orte, meist auf Grund einer Professoren- oder Studentensezession aus den älteren Generalstudien abgeleitet, wie sich insbesondere in Oberitalien (Modena, Vicenza 1204, Arezzo 1215, Padua 1222, Vercelli 1228, Siena 1246 und Piacenza 1298<sup>13)</sup>) belegen läßt, aber auch in Frankreich, wo sich Hohe Schulen in Angers (vor 1229)<sup>14)</sup> und Orléans (vor 1231)<sup>15)</sup> nachweisen lassen, und in

Universitätsangehörige in der Mitte des 15. Jhs. Demgegenüber erscheint die grobe Schätzung von J. W. BALDWIN, *Masters, Princes and Merchants, The social views of Peter the Chanter and his circle* (1970), 1, S. 72 (mit 2, S. 51, Anm. 52), der für die Zeit um 1200 insgesamt 2500 bis 5000 Universitätsangehörige ansetzt, als weit überhöht.

11) Zu den extrem starken Frequenzschwankungen vgl. bereits F. EULENBURG, wie Anm. 6, S. 48ff., s. z. B. auch T. H. ASTON e. a., wie Anm. 8, S. 20 u. 25f. Für das spätmittelalterliche Erfurt instruktiv H. R. ABE, *Die Frequenz der Universität Erfurt im Mittelalter (1392–1521)*, und: *Die frequentielle Bedeutung der Erfurter Universität im Rahmen des mittelalterlichen deutschen Hochschulwesens (1392–1521)*. = Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt 1392–1816, 1 (21962), S. 7–69, u. 2 (1957), S. 29–57.

12) Darauf hat erneut nachdrücklich aufmerksam gemacht J. LE GOFF, *Les universités du Languedoc dans le mouvement universitaire européen au XIII<sup>e</sup> siècle*. In: *Les universités du Languedoc au XIII<sup>e</sup> siècle*. = Cahiers de Fanjeux 5 (1970), S. 316–328, hier S. 317f.; vgl. auch P. CLASSEN, *Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh.* In: AK 48 (1966), S. 155–180, S. 174ff.; jetzt P. CLASSEN, *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. J. FRIED = MGH Schr. 29 (1983), hier S. 18ff.

13) Zu den italienischen Universitäten vgl. außer H. DENIFLE, wie Anm. 3, und RASHDALL, Bd. 1, S. 87–268, 2, S. 1–62, etwa die Übersicht, die sich freilich vorwiegend auf Padua konzentriert, von L. SBRIZIOLO, *Per la storia delle università d'Italia*. In: LI 25 (1973), S. 394–424.

14) Zur Pariser Sezession von 1229–1231 und Gründung der Universität Angers vgl. außer den Anm. 120 aufgeführten allgemeinen Überblicken Chr. THOUZELLIER, wie Anm. 108, S. 189f.

15) Zur Geschichte der Universität Orléans vgl. bes. E. M. MEIJERS, *L'Enseignement du droit dans trois universités du XIII<sup>e</sup> Siècle, L'université d'Orléans au XIII<sup>e</sup> siècle* (1918/36), in: MEIJERS, *Etudes d'histoire du droit*, edd. R. FEENSTRA, H. F. W. D. FISCHER, Bd. 3 (1959) S. 3–148; vgl. auch *Actes du congrès sur l'ancienne Université d'Orléans (XIII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles)* (1962), und R. FEENSTRA, *De Universiteit van Orléans in de Middeleeuwen, Centrum van europese rechtswetenschap en kweekschool van nederlandse*

England (Cambridge ist belegt seit 1209)<sup>16</sup>); aber bei weitem nicht alle diese Studien haben während des 13. Jahrhunderts eine so stabile Existenz gehabt, wie das zuletztgenannte Cambridge, die Mehrzahl dieser Universitäten verschwindet wieder von der Bildfläche nach tastend unsicherem Beginn. Und wenn fast alle diese Städte im späteren Mittelalter Universitäten besaßen<sup>17</sup>), so blicken sie doch nicht auf ein ununterbrochenes Bestehen zurück, sondern verdanken dies in aller Regel einem Wiederanknüpfen an versunkene Traditionen, einem Neuanfang zu gelegener Zeit. Selbst im Fall von solch berühmten Hochschulen des späteren Mittelalters wie Padua oder Siena läßt sich diese gebrochene Kontinuität, dieses stotternde Fortschreiten in Einsatz, Unterbrechung und Neueinsatz beobachten.

Und wenn das für diese gleichsam aus wilder Wurzel gewachsenen *studia ex consuetudine* gilt, wie sie in der spätmittelalterlichen Theorie genannt werden sollten, so gilt das auch nicht minder für die seit dem 13. Jahrhundert auftauchenden ersten Gründungsuniversitäten, die *studia ex privilegio* der späteren Systematik<sup>18</sup>): Toulouse (1229), die erzwungene Stiftung des Grafen Raymund am Ende der sogenannten Albigenerkriege im Languedoc<sup>19</sup>), Neapel (1224), die Gründung Kaiser Friedrichs II. in seinem Königreich Sizilien<sup>20</sup>), das »Studium curiae«, das

juristen. In: Samenwinninge (1977), S. 11–32. Eine umfängliche Bibliographie legte vor S. GUÉNÉE, Bibliographie d'histoire des universités françaises des origines à la révolution, Université d'Orléans (1970).

16) Zur Gründung und Frühgeschichte von Cambridge gibt es nur spärliche Belege. Die ältesten Statuten (von 1236/54) hat herausgegeben und eingehend analysiert M. B. HACKETT, *The Original Statutes of Cambridge University, The Text and its History* (1970); dort S. 41 auch eine knappe Übersicht über Quellen und Forschungen. Die Statuten selbst wurden bereits gedruckt bei V. SKÄNLAND, *The Earliest Statutes of the University of Cambridge*. In: *Symbolae Osloenses* 40 (1965), S. 83–99.

17) Ausnahmen sind etwa Vicenza oder Piazzenza.

18) Zu dieser vgl. vor allem G. ERMINI, *Concetto di »studium generale«*. In: *Archivio giuridico »Filippo Serafini«* [ser. V, t. 7] 127 (1942), S. 3–24; auch W. ULLMANN, *The Medieval Interpretation of Frederick I's Authentic »Habita«*, in: *L'Europa e il diritto Romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker* (1954) 1, S. 101–136, Neudruck in: ULLMANN, *Scholarship and Politics in the Middle Ages* (1978), Nr. XI. Jetzt auch G. ARNALDI, *Giuseppe Ermini e lo »studium generale«*. In: *Il diritto comune e la tradizione giuridica europea. Atti del convegno di studi in onore di G. Ermini, a cura di D. SEGOLONI*. = *Annali della Fac. di Giurisprudenza dell' Univ. di Perugia*, n. s. 61 (1980), S. 25–33.

19) Nach E. M. MEIJERS, *Etudes* 3, S. 167–210, vgl. vor allem die zusammenfassenden Überblicke von E. DELARUELLE, M. H. VICAIRE, Y. DOSSAT u. M. BORRIES in: *Les universités du Languedoc au XIII<sup>e</sup> siècle*. = *Cahiers de Fanjeaux* 5 (1970), passim. Eine Übersicht bei C. E. SMITH, *The University of Toulouse in the Middle Ages* (1958). Materialreich zum Rechtsstudium A. GOURON, *Enseignement du droit. Légistes et canonistes dans le Midi de la France à la fin du XIII<sup>e</sup> et au début du XIV<sup>e</sup> siècle*. In: *Recueil des mémoires et travaux de l'université de Montpellier* 5 (1966), S. 1–33.

20) Immer noch maßgebend K. HAMPE, *Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel*. = SAH, PH 1923, 10. Vgl. auch P. CLASSEN, *Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters*. In: *Heidelberger Jahrbücher* 12 (1968), S. 72–92, bes. S. 75f. (jetzt in CLASSEN, *Studium und Gesellschaft, wie Anm. 12, hier S. 178f.*); irreführend dagegen sind die vergleichenden Bemerkungen von R. SCHMIDT, *Begründung und Bestätigung der Universität Prag durch Karl IV. und die kaiserliche Privilegierung von Generalstudien*. In: *BDLG* 114 (1978), S. 695–719, (dagegen vgl. *QFIAB* 60, 1980, S. 626).

Papst Innozenz IV. an der römischen Kurie (1245) einrichtete<sup>21</sup>), können als Kronzeugen dafür auftreten, aber ebenso die Generalstudien in den iberischen Königreichen<sup>22</sup>, Palencia (1209) oder Valladolid in Kastilien, Salamanca (vor 1230) in Léon, schließlich Lissabon bzw. Coimbra (am Ende des 13. Jahrhunderts) in Portugal.

Von einer stabilen, dauerhaften Entwicklung, von einem stetigen Wachstum kann bei ihnen allen nicht die Rede sein. Insgesamt haben wir es im 13. Jahrhundert in ganz Europa jeweils etwa mit einer Handvoll (oder einer nur geringfügig größeren Anzahl) von Universitäten gleichzeitig zu tun. Um große Quantitäten scheint es sich also nicht zu handeln. Welche Wirkungen diese eher bescheidene Zahl von Generalstudien im Europa des 13. Jahrhunderts übte, auf diese Frage geben uns unsere Quellen keine auch nur annähernd umfassende Auskunft. Immerhin sind einige exemplarische Hinweise möglich, die unseren Vorstellungen Anhalt geben können. Über die Intensität dieser Wirkungen läßt sich am ehesten ein Bild gewinnen, wenn wir über die Karriere von Universitätsabgängern verfügbare Daten sammeln. Da uns die Generalstudien selber in dieser Zeit in keinem einzigen Fall eine auch nur repräsentative Erfassung ihres »output« erlauben, sind wir hier auf die Beobachtung von Institutionen angewiesen, die solche Universitätsabgänger aufnehmen konnten und wollten, auf eine Ermittlung also von Teilausschnitten des »inputs« von akademisch Gebildeten in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

Natürlich wiederholen sich hier die Schwierigkeiten der Quellenlage, die wir bereits konstatiert haben, in noch höherem Maße. Allein die Identifikation von »Studierten« stellt den, der Vollständigkeit erwartet, vor unlösbare Aufgaben. Allenfalls gibt uns das Selbstbewußtsein der Graduierten, das sie meist veranlaßte, das zweideutige Wort »Magister« stolz und gleichsam als Titel zu führen<sup>23</sup>), seit dem späteren 12. Jahrhundert zunehmend die Chance, wenigstens diejenigen Universitätsabgänger erfassen zu können, die die langwierige und kostspielige

21) R. CREYTENS: *Le »studium curiae« et le »maître du sacre palais«*. In: *Archivum fratrum Praedicatorum* 12 (1942), S. 5–83, zur Gründung bes. S. 16ff.; dort auch zu dem anfangs prekären Charakter der Einrichtung. Prosopographische Untersuchungen zur Frühzeit für die Naturwissenschaften legte vor A. PARAVICINI BAGLIANI, *A proposito dell' insegnamento di medicina allo »studium curiae«*. In: *Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier*. = *Storia e letteratura* 151 (1981), S. 395–413.

22) Zur Gründung der spanischen Universitäten gibt zusätzliche Literatur zu der bei S. STELLING-MICHAUD, wie Anm. 2, S. 112f. (bzw. S. 182) verzeichneten, R. GIBERT, *Bibliografía sobre universidades hispanicas*. In: *Bibliographie internationale de l'Histoire des universités* 1. = *Commission internationale pour l'histoire des universités, Etudes et travaux* 2 (1973) S. 1–100, sowie A. MOREIRA DE SA, *Bibliografía da universidade portuguesa (1288–1537)*. In: *Bibliographie intern. de l'Histoire des univ.* 2 = *Comm. int. pour l'hist. des univ.* 5 (1976), S. 1–80.

23) Allgemein vgl. Ch. LEFÈVRE, *Docteurs*, in: *DDC* 4 (1949), Sp. 1325–1336. Zur Begriffsgeschichte bes. M. D. CHENU, *La théologie au XII<sup>e</sup> siècle*. = *EphM* 45 (1966), S. 324ff., 358ff. vgl. auch Y. CONGAR, *Pour une histoire sémantique du terme »magisterium«*. In: *RSPHTh* 60 (1976), S. 85–98. Das mittelalterliche Ideal eines »Magisters« zeichnete nach A. L. GABRIEL, *The Ideal Master of the Medieval University*. In: *CathHR* 60 (1974), S. 1–40. Zum Selbstbewußtsein der Juristen (allerdings vor allen an Quellen späterer Zeit) besonders H. U. KANTOROWICZ, »*Praestantia doctorum*« (1931), jetzt in: KANTOROWICZ, *Rechtshistorische Schriften*, hg. von H. COING u. G. IMMEL. = *Freiburger Rechts- und Staatswiss. Abh.* 30 (1970),

Prozedur der Graduierung<sup>24)</sup> durchlaufen hatten. Leider bleiben unauflösbare Unschärfen bei allen prosopographischen Untersuchungen dieser Art erhalten, die uns besonders in dieser frühen Zeit zu Zurückhaltung und Vorsicht bei weiteren Schlußfolgerungen zwingen.

Am nächsten liegt im Rahmen unserer Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Universität im 13. Jahrhundert natürlich die Untersuchung des Anteils, den die Graduierten an der römischen Kurie, im Zentrum der Kirche, im Laufe des 13. Jahrhunderts gewonnen haben. In Wahrheit ist die Antwort nicht leicht. Natürlich weiß jedermann, daß im 13. Jahrhundert eine Fülle von bedeutenden Gelehrten oder doch zumindest nachweislich früheren Universitätsprofessoren an der Spitze der katholischen Hierarchie ihren Platz gefunden hat. Die Päpste des 13. Jahrhunderts hatten meist ein Studium hinter sich gebracht. Theologen und mehr noch Juristen haben als Päpste regiert, von Innozenz III. an, dessen genauen Studiengang wir freilich

S. 377–396; (ohne Kenntnis davon) G. LE BRAS, »Velut splendor firmamenti«, Le docteur dans le droit de l'église médiévale. In: *Mélanges offerts à Etienne Gilson* (1959), S. 373–388; dazu vgl. auch A. VISCONTI, *De nobilitate doctorum legentium in studiis generalibus*. In: *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta* (1939) 3, S. 221–241; D. MAFFEI, *Dottori e studenti nel pensiero di Simone da Borsano*. In: *SG* 15 (1972), S. 229–249; zuletzt noch H. LANGE, *Vom Adel des doctor*. In: *Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition*. Symposium aus Anlaß des 70. Geb. von Franz Wieacker (1980), S. 279–294. Die Theologen behandeln u. a. J. LECLERCQ, *L'idéal du théologien au moyen âge*. In: *Revue des sciences religieuses* 21 (1947), S. 121–148, G. H. M. POSTHUMUS MEYJES, »Quasi stellae fulgebunt«, Plaats en functie van de theologische doctor in de middeleeuwse maatschappij en kerk (1979). Allgemein für das spätere Mittelalter vgl. H. BOOCKMANN, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher Gelehrter Räte*. In: *HZ* 233 (1981), S. 295–316, und die monumentale Studie von H. HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447*. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel. = *Veröff. des Max-Planck-Instituts für Gesch.* 52. 1–3 (1982) bes. 1, S. 197–199.

24) Die Kosten der Graduierung kennen wir erst aus dem späteren Mittelalter genauer. Johannes Andreae († 1348) bemerkt in der »Glossa ordinaria« zu den Clementinen von 1322 (zu Clem. 5, 1, 2 v. »excedunt«) trocken: *Sicut quandoque imperfectum scientiae supplet perfectio caritatis... sic quandoque in talibus imperfectum scientiae supplet perfectio expensarum* (im Druck Venedig 1591, S. 183). Im einzelnen vgl. S. STELLING MICHAUD, wie Anm. 2, S. 118–122 (bzw. S. 195–199), Die Angaben zu den Juristen bei H. COING, *Hdb.* I, S. 75–80; zu Italien J. LE GOFF, *Dépenses universitaires à Padoue au XV<sup>e</sup> siècle*. In: *MAH* (1956), S. 377–395, jetzt in: LE GOFF, *Pour une autre moyen âge* (1979) S. 147–161; zu Deutschland auch etwa K. BURMEISTER, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich* (1974) S. 263–300; zu Südfrankreich J. VERGER, *Le coût des grades: droit et frais d'examen dans les universités du midi de la France au moyen âge*. In: A. L. GABRIEL (ed.), *The Economic and Material Frame of the Medieval University*. = *Texts and Studies in the History of Medieval Education* 15 (1977), S. 19–36. Für die frühere Zeit fehlen solch relativ exakte Angaben, vgl. aber immerhin außer den jammervollen Studentenbriefen etwa bei C. H. HASKINS, *The Life of Medieval Students as Illustrated by their Letters*. In: *Amer. Hist. Rev.* 3 (1898), S. 203–229, jetzt in HASKINS, *Studies in Medieval Culture* (1929), S. 1–35, und dem oft zitierten Geständnis Abaelards, er sei durch seinen Unterricht reich geworden: *Historia calamitatum*, ed. J. MONFRIN, (1967), S. 70, Zl. 248–51, etwa die Diskussion um die Unentgeltlichkeit der »licentia«, zu der hier nur genannt seien G. POST, K. GIOCARINIS, R. KAY, *The medieval heritage of a humanistic ideal: »scientia donum dei est, ergo vendi non potest«*. In: *Traditio* 11 (1955), S. 195–234, sowie J. W. BALDWIN, *Masters, Princes and Merchants*, bes. Bd. I, S. 124ff. (mit Bd. II, S. 84ff.).



nicht verfolgen können<sup>25)</sup>, über Gregor IX.<sup>26)</sup> und über Innozenz IV., der erst als Papst seinen wissenschaftlichen Kommentar zur Dekretalensammlung seines Vorgängers abgeschlossen und veröffentlicht hat<sup>27)</sup>, über Clemens IV.<sup>28)</sup> und Gregor X.<sup>29)</sup> bis hin zu Johannes XXI., der auch

25) K. PENNINGTON, *The Legal Education of Pope Innocent III.* In: *BMCL*, NS 4 (1974), S. 70–77, kritisiert überscharf das überkommene Bild vom »Huguccio-Schüler« Innozenz als einen aus den Quellen nicht nachweisbaren Mythos, wenn er diesem Papst eine juristisch-universitäre Schulung schlechthin absprechen möchte (wobei eine theologische Schulung ohnedies nicht zu leugnen ist), vgl. auch die *ibid.* S. 70, Anm., zitierte Auffassung von S. KUTTNER, der sich mittlerweile noch deutlicher geäußert hat: *Universal Pope or Servant of God's Servants. The Canonists, Papal Titles and Innocent III.* In: *RDC* 31 (1981), S. 109–149, bes. S. 122 mit Anm. 51 und S. 133–135. Vgl. auch die bereits etwas abgeschwächten Thesen bei PENNINGTON, *Pope Innocent III's Views on Church and State. A Gloss to »Per Venerabilem«.* In: *Law, Church and Society. Essays in Honor of S. Kuttner*, edd. K. PENNINGTON u. R. SOMERVILLE (1977), S. 49–67, bes. S. 50–52.

26) Zu Gregor IX. (Hugolin aus dem Haus der Grafen von Segni) liegt naturgemäß eine reiche Literatur vor. Zu seiner Herkunft ist bes. G. MARCHETTI LONGHI, *Ricerche sulla famiglia di papa Gregorio IX.* In: *ASRSP* 67 (1944), S. 275–307, heranzuziehen. Allgemein zu seinem viel umstrittenen Anteil bei der Formation des Franziskanerordens etwa K.-V. SELGE, *Franz von Assisi und Hugolin von Ostia*, in: *San Francesco nella ricerca storica degli ultimi ottanta anni. = Convegni di studi sulla spiritualità medioevale* 9 (1971), S. 157–222. Bezeichnend ist auch die besondere Rolle dieses Mannes bei den Auseinandersetzungen um die Laienpredigerbewegungen, vgl. R. ZERFASS, *Der Streit um die Laienpredigt. = Untersuchungen zur praktischen Theologie* 2 (1974), S. 253–300, und seine noch unzureichend aufgeklärte Rolle bei der Entstehung der Ketzerinquisition, dazu zuletzt eindrucksvoll A. PATSCHOVSKY, *Zur Ketzerverfolgung Konrads von Marburg.* In: *DA* 37 (1981), S. 641–693. Die strenge Religiosität unterstreicht G. B. LADNER, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters*, Bd. 2. = *Monumenti di antichità cristiana* II. 4 (1970), S. 96–111, bes. S. 105. Vgl. jetzt auch P. CLASSEN, *Studium und Gesellschaft*, wie Anm. 12, S. 160f.

27) Außer dem Überblick von J. A. CANTINI u. Ch. LEFÉBVRE, *Sinibalde dei Fieschi.* In: *DDC* 7 (1965), Sp. 1029–1062, vgl. insbes. V. PIERGIOVANNI, *Sinibaldo dei Fieschi, decretalista. Ricerche sulla vita.* In: *Collectanea Stephan Kuttner*. 4 = *SG* 14 (1967), S. 125–154; weitere Literatur bei A. PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali di curia e »familiae« cardinalizie del 1227 al 1254.* 1–2. = *Italia sacra* 18–19 (1972), hier 1, S. 61–67. Zum Apparat etwa G. LE BRAS, *Innocent IV romaniste. Examen de l' »Apparatus«.* In: *Collectanea St. Kuttner* 1. = *SG* 11 (1967), S. 305–326. Jetzt auch CLASSEN, *Studium und Gesellschaft*, wie Anm. 12, S. 162ff.

28) Guido, Sohn eines Rechtsgelehrten aus ritterlicher Familie Südfrankreichs namens Foucaud Le Gros (der es seinerseits beim Grafen Raimund IV. von Toulouse zum Kanzler und Oberhofrichter gebracht hatte), hatte nach seinem Studium der Kanonistik in Paris dort zunächst im Dienst des Grafen von Poitou, später für König Ludwig IX. gearbeitet, erst nach dem Tode seiner Frau hatte er 1256 die Priesterweihe erhalten und war 1257 zum Bischof von Le Puy (und kgl. Rat) ernannt worden, 1259 zum Erzbischof von Narbonne; 1261 von Urban IV. zum Kardinalbischof von S. Sabina kreiert, wird er 1265–1268 Papst als Clemens IV.: eine steile, aber nicht untypische Karriere eines Kurialen des 13. Jhs. Vgl. zu ihm ausführlich C. NICOLAS, *Clément IV.* (1910); zur politischen Geschichte seines Pontifikats etwa HALLER, Bd. 4, S. 231–275 (mit S. 331–343); Y. DOSSAT, *Gui Foucois, enquêteur – réformateur, archevêque et pape (Clément IV.)*. In: *Cahiers de Fanjeaux* 7 (1972), S. 23–57; L. KOLMER, *Papst Clemens IV. beim Wahrsager.* In: *DA* 38 (1982), S. 141–165; R. H. BAUTHIER, *Un grand pape méconnu du XIII<sup>e</sup> siècle, Clément IV* (1983).

29) L. GATTO, *Il pontificato di Gregorio X., 1271–1276* (1959).

als Papst von seinen wissenschaftlichen Studien nicht lassen wollte, und der schließlich starb, nachdem die unzureichend konstruierte Decke seines neuerbauten Bibliothekszimmers in Viterbo über ihm zusammengestürzt war<sup>30</sup>. Nikolaus IV. war als gelehrter Pariser Franziskanertheologe zuerst Generalminister seines Ordens und dann Kardinal<sup>31</sup> gewesen, und Bonifaz VIII. wird sich noch im letzten Konflikt mit dem französischen König Philippe le Bel stolz auf seine juristische Expertenschaft berufen, die er sich in 40 Jahren als Kanonist erworben habe<sup>32</sup>: Eine glänzende Reihe!

Selten in der Kirchengeschichte sind Päpste so stark auch als Gelehrte hervorgetreten wie auf der Höhe des Mittelalters. Das sei gar nicht gewertet, und schon gar nicht etwa fällt es ausschließlich positiv ins Gewicht<sup>33</sup>. Es ist aber angesichts dessen nicht überraschend, daß an der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts wissenschaftliche Bildung nicht nur an der höchsten Spitze verbreitet war: daß Gelehrte und Professoren schon im 12. Jahrhundert zum Kardinalat

<sup>30</sup>) Nach der älteren Studie von R. STAPPER, Papst Johannes XXI., Eine Monographie. = Kirchengeschichtliche Studien 4 (1898), vgl. jetzt vor allem biographisch L. M. DE RIJK, On the Life of Peter of Spain, the Author of the »Tractatus«, called afterwards »Summulae logicales«. In: Vivarium 8 (1970), S. 123–154 [weitgehend identisch mit der biographischen Einleitung zu: Peter of Spain (Petrus Hispanus Portugalensis) »Tractatus«, called afterwards »Summulae logicales«, ed. L. M. DE RIJK. = Wijsgerige teksten en studies 22 (1972), S. XXIV–XLIII]. Vgl. auch J. M. DA CRUZ PONTES, A propos d'un centenaire. Une nouvelle monographie sur Petrus Hispanus Portugalensis, le pape Jean XXI († 1277) est-elle necessaire? In: RTh 44 (1977), S. 220–230.

<sup>31</sup>) Hieronymus von Ascoli, Mag. theol. Paris, 1272 Provinzialminister von Dalmatien, 1274 Nachfolger des Bonaventura als Generalminister, 1278 Kardinalpriester von S. Pudenziana, 1281 Kardinalbischof von Palestrina, 1288–1292 Papst als Nikolaus IV. hatte (bereits als Kardinal) an der Formulierung der für die Franziskaner fundamentalen Bulle »Exiit« teilgenommen, vgl. etwa F. ELIZANDO, Bulla »Exiit qui seminat« Nicolai III (14 augusti 1279). In: Laurentianum 4 (1963), S. 59–119, bes. S. 77.

<sup>32</sup>) In einer berühmten Konsistorialansprache vom 24. Juni 1302 sagte Bonifaz zu den Gesandten des französischen Königs u. a. *quadraginta anni sunt quod nos sumus experti in iure et scimus quod duae sunt potestates ordinatae a deo...*, nach Ms. Paris, Bibl. Nat. lat. 15004, fol. 85<sup>v</sup>, gedruckt P. DUPUY, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippe le Bel, roy de France (1655/Neudruck 1963), S. 77; in einem Schreiben vom 4. Juli 1303 an Podestà, Capitano, Rat und Commune von Bologna blickt der Papst auf seine Studienjahre in dieser Stadt zurück, wo *per non modici temporis spatium studiorum nos dogma provexit*, ed. G. DIGARD, M. FAVCON, A. THOMAS, R. FAWTIER, in: Les Registres de Boniface VIII., Recueil des bulles de ce pape. 3 (1921), S. 882f., nr. 5374, Zitat S. 883a. Das Verhältnis des Papstes zur Rechtswissenschaft haben zusammenfassend behandelt S. GAGNÉ, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Acta Universitatis Upsaliensis, Studia iuridica Upsaliensia 1 (1960), S. 143ff., 163ff., der sich freilich allzu sehr auf den Papst als »Gesetzgeber« des »Liber Sextus« beschränkt, sowie J. MULDOON, Boniface VIII's forty years of experience in the law. In: The Jurist 31 (1971), S. 449–477. Einen knappen Überblick zu Bonifaz VIII. Biographie mit reichen Literaturhinweisen gab E. DUPRÉ THESEIDER, in: DBI 12 (1970), S. 146–156.

<sup>33</sup>) Schon Zeitgenossen waren sich der Probleme freilich bewußt, insbesondere galt die Gelehrsamkeit Johannes' XXI. nicht als überzeugende Qualifikation, wenn etwa Francesco Pipino in seinem »Chronicon« (vom Anfang des 14. Jhs.) bissig bemerkt (MURATORI 9 [1726], col. 723): *magis oblectabatur quaestionibus scientiarum quam negotiis papatus, et quamquam magnus esset philosophus, fuit tamen discretionem et naturali scientia vacuus*. Das war geradezu ein Topos bei dem Urteil über diesen Papst, vgl. die Angaben bei HALLER, Bd. 5, S. 239, sowie auch etwa DE RIJK, wie Anm. 30, S. 153.

aufstiegen, ist schon oft bemerkt worden<sup>34)</sup>, und ebenfalls längst bekannt ist, daß sich auch im 13. Jahrhundert eine derartige Karriere den Männern der Wissenschaft öffnete. Juristen und Theologen von illustren Namen finden wir im Kardinalskollegium – ich will die allzu vertrauten Beispiele hier nicht erneut ausbreiten: von Heinrich von Susa († 1271) angefangen, der noch heute als kanonistischer Autor unter seinem Kardinalsnamen als »Hostiensis« bekannt ist<sup>35)</sup>, bis zu dem Theologen Hugo von St. Cher († 1263), der in Paris die dominikanischen Bibelkonkordanzen methodisch ausgearbeitet hat<sup>36)</sup>, von dem bekannten Dekretalisten Gottfried von Trani († 1244)<sup>37)</sup> bis zu dem ehemaligen Pariser Kanzler Odo von Chateauroux († 1273)<sup>38)</sup> oder den früheren Professoren des Römischen Rechts in Orléans Pietro Peregrissi († 1296)<sup>39)</sup> bzw. des

34) Für die Pariser Universität vgl. die Skizze von P. CLASSEN, *La curia Romana e le scuole di Francia nel secolo XII*. In: *Le istituzioni ecclesiastiche della »societas Christiana« dei secoli XI–XII*. Papato, cardinalato ed episcopato (1974), S. 432–436; wesentlich erweitert jetzt in CLASSEN, *Studium und Gesellschaft*, wie Anm. 12, S. 127–169 (diese Studie wurde mir erst lange nach Abschluß des Ms. zugänglich); für die Kanonisten und Legisten etwa J. FRIED, *Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur*, in: *ZRGKanAbt* 59 (1973), S. 151–174.

35) Die reiche Forschung resumiert C. LEFÈVRE in: *DDC* 5 (1953), Sp. 1211–1227; zur Biographie vgl. vor allem die Arbeiten von N. DIDIER, zuletzt etwa in: *RHDFE* 31 (1953), S. 244–270, 409–429. Zusammenfassend G. LE BRAS, *Théologie et droit romain dans Henri de Suse*. In: *Etudes historiques à la mémoire de Noël Didier* (1960), S. 195–204; oder C. GALLAGHER, *Canon Law and the Christian Community, The Role of Law in the Church According to the »Summa Aurea« of Cardinal Hostiensis*. = *Analecta Gregoriana* 208 (1978), S. 21–45.

36) A. PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali*, wie Anm. 27, S. 256–265. Dazu etwa B. SMALLEY, *The Study of the Bible in the Middle ages* (21952), S. 269 ff., 295 ff., 333 ff.; R. H. ROUSE, *The Verbal Concordance to the Scriptures*. In: *Archivum Fratrum Praedicatorum* 44 (1974), S. 5–30; vgl. auch T. KÄPPELI, *Scriptores ordinis praedicatorum medii Aevi*, 2 (1975), S. 269 ff., sowie CLASSEN, *Studium und Gesellschaft*, S. 167 mit Anm. 199; J. P. TORRELL, O. P., *Théorie de la prophétie et philosophie de la connaissance aux environs de 1230, La contribution d' Hugues de Saint Cher* (1977).

37) A. PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali*, S. 273–278. Gottfried war vor seinem Kardinalat als »auditor litterarum contradictarum« tätig, vgl. bereits R. ELZE, *Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jh.* In: *ZRGKanAbt* 36 (1950), S. 145–204, hier S. 177 (abgedruckt in ELZE, *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, Ausgew. Aufsätze*. = *Variorum Reprints CS* 152 [1982], Nr. II) und etwa auch P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jhs.* In: *Bibliothek des Dt. Hist. Instituts in Rom* 31 (1970) 1, S. 75 nr. 3. Grundlegend zur Biographie bleibt S. KUTTNER, *der Kardinalat des Gottfried von Trani*. In: *SDHI* 6 (1940), S. 124–131.

38) PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 198–209. Ein Verzeichnis der »sermones« des Odo bei J. B. SCHNEYER, *Repertorium der lateinischen »Sermones« des Mittelalters für die Zeit von 1150 bis 1350*. In: *BGPhMA* XLIII. 4 (1972), S. 394–483.

39) Zu einer Universitätstätigkeit in Orléans vor allem E. M. MEIJERS, *Etudes* 3, S. 46–52. Einen detaillierten Überblick über die neuere Literatur gibt M. BERTRAM, *Kirchenrechtliche Vorlesungen aus Orléans (1285/87)*. In: *Francia* 2 (1974), S. 213–233, hier S. 213 f., der auch (S. 214 Anm. 9) auf einige bisher unbekannte Quaestiones Peregrissis aufmerksam gemacht hat, die kürzlich ediert wurden durch H. VAN DER WOUW, *Quaestiones aus Orléans aus der Zeit vor Jacques de Revigny*. In: *TRG* 48 (1980), S. 43–56, die Texte Peregrissis S. 44 f., 50, 54 f. Zur kurialen Karriere und Leistung – vor und während seines Kardinalats war er als Vizekanzler Leiter der kurialen Kanzlei und ist für wichtige Reformen mitverantwortlich – vgl.

Kirchenrechts in Bologna Richard von Siena († 1314)<sup>40)</sup> reicht die lange Liste, und bisher habe ich die Franziskanertheologen Bonaventura von Bagnoreggio († 1274) und Matteo d'Acquasparta († 1303) noch gar nicht genannt<sup>41)</sup>, die freilich ihre Erhebung zum Kardinal eher ihrer Stellung in ihrem Orden als ihrer Eigenschaft als frühere Theologie-Professoren von Paris zu verdanken haben<sup>42)</sup>.

Solche Listen ließen sich mühelos noch beträchtlich verlängern, aber selbst dann gäben sie uns kein hinreichend plastisches Bild von der Bedeutung universitärer Bildung im Kardinalskollegium des 13. Jahrhunderts, geschweige denn, daß sie Aussagen über die Bedeutung des Studiums für eine Kardinalslaufbahn erlaubten. Weitaus wichtiger für eine Antwort auf diese Frage wäre die rein zahlenmäßige Relation, in der Kardinäle mit nachweislichem Studium in solchen ohne nachgewiesene Universitätsausbildung standen.

Schon aus Zeitgründen, aber auch mangels hinreichender Vorarbeiten<sup>43)</sup> kann ich hier aber

bereits BRESSLAU, (<sup>3</sup>1958) 2, S. 268 f.; G. BARRACLOUGH, *The Chancery Ordinance of Nicolas III. A Study of the Sources*. In: QFIAB 25 (1933/34), S. 192–250, Text S. 236 ff.; zu Peregrossis Biographie allgemein und zu seiner Büchersammlung A. PARAVICINI BAGLIANI, *Le biblioteche dei cardinali Pietro Peregrino († 1295) e Pietro Colonna († 1326)*. In: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 64 (1970), S. 104–139, hier S. 113–119, bzw. S. 119 ff.; Vgl. auch A. PARAVICINI BAGLIANI, *I testamenti dei cardinali del duecento*. In: *Miscellanea della Società Romana di storia Patria* 25 (1980), S. 56–57, S. 271–275; sowie R. MATHER, *The Codicil of Cardinal Comes of Casate and the Libraries of Thirteenth Century Cardinals*. In: *Traditio* 20 (1964), S. 319–350, bes. S. 326, 339 ff.

40) Auch Richard, der in Bologna unterrichtet hatte, war seit 1296 Vizekanzler an der Kurie gewesen, als solcher führendes Mitglied der Redaktionskommission für den »Liber Sextus« Papst Bonifaz VIII. und war dann 1298 von Bonifaz zum Kardinal erhoben worden; zusammenfassend zu ihm S. KUTTNER, *Richard Petronius de Senis*. In: DDC 7 (1965), Sp. 681–684; zu seinem Gutachten im Kanonisationsprozeß Coelestins V. P. HERDE, *Coelestin V. (1294) (Peter vom Morrone), der Engelpapst*. In: *Päpste und Papsttum* 16 (1981), S. 185–187; sein Testament edierte J. BIGNAMI-ODIER, *Le testament du Cardinal Richard Petroni (13 janvier 1314)*. In: *Papers of the British School at Rome* 24 [= NS. 11] (1956), S. 152–173; vgl. auch PARAVICINI BAGLIANI, *Testamenti*, wie Anm. 39, S. 83–85, S. 402–409. Vgl. auch T. SCHMIDT, *Ricardo Petroni von Siena als Gutachter im Prozeß gegen Papst Bonifaz VIII.* In: *ZRGKan.Abt.* 68 (1982), S. 277–293.

41) Die Literatur zu Bonaventura ist fast unübersehbar, vgl. etwa die umfangliche *Bibliographia Bonaventuriana* (c. 1850–1973), hg. von J. G. BOUGEROL. = S. Bonaventura 1274–1974, Bd. 5 (1974). Die Biographie faßte knapp zusammen R. MANSSELL in: DBI 11 (1969), S. 612–619, vgl. auch *ibid.* S. 619–630. Zu Matteo d'Acquasparta fehlt eine befriedigende Zusammenfassung, Literatur verzeichnet PARAVICINI BAGLIANI, *Testamenti* (wie Anm. 39), S. 72–74.

42) Nicht eigens betont zu werden braucht, daß selbstverständlich in allen genannten Fällen die wissenschaftliche Qualifikation nur eines in einem Bündel von mehreren je unterschiedlichen Qualitäten und Umständen war, die eine Karriere fördern konnten. Jede monokausale Reduktion wäre absurd.

43) W. Maleczek (Innsbruck) hat als Habilitationsschrift eine eingehende Studie über das Kardinalskolleg im späten 12. u. frühen 13. Jh. abgeschlossen, die Erhebungen zur Bildungsgeschichte des Gremiums enthält: *Papst und Kardinalskolleg von 1190 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innozenz III.* = *Publ. d. Hist. Inst. beim oesterr. Kulturinstitut in Rom* I.6 (1984), bes. S. 294 f., vgl. S. 246 ff. Vgl. zum 12. Jh. W. MALECZEK, *Das Kardinalskollegium unter Innozenz II. und Anaklet II., (1130–1143)*. In: *AHP* 19 (1981), S. 27–78, bes. S. 57–59.

keine vollständige Übersicht über das ganze 13. Jahrhundert anbieten: die prosopographischen Untersuchungen des Kardinalskollegiums haben bisher in aller Regel zu wenig auf die bildungsgeschichtliche Seite der – freilich oft dunklen – Kardinalskarrieren geachtet. Darum beschränke ich mich exemplarisch auf das Kollegium während der zwei Pontifikate Gregors IX. (1227–1241) und Innozenz'IV. (1243–1254), also auf die Zeit des 2. Viertels des 13. Jahrhunderts<sup>44</sup>. Von den zehn durch Gregor IX. zu Kardinälen erhobenen Männern sind nur zwei nicht als »Magister« belegbar, und in beiden Fällen handelt es sich durchaus nicht um im strikten Sinn »wissenschaftsferne« Personen. Da ist einmal Giacomo da Pecorara, der Zisterzienserkardinal aus Piacenza (†1244), der zwar selber offenbar kein Generalstudium besucht hatte, der aber Graduierte unter seinen Verwandten zählt, in seiner Bibliothek auch nachweislich gelehrte Schriften (etwa die Bibelglosse des Petrus Lombardus zu den Paulinen) besessen hat, und der vor allem unter den 13 erkennbaren Mitgliedern seiner »familia« mindestens 9 Graduierte beschäftigt hat<sup>45</sup>. Der zweite der Kardinäle, der sich selber keinen Magistertitel zuschreibt, Riccardo Annibaldi aus der alten römischen Adelsfamilie der Annibaldi, hat zwar in seinem Haushalt Graduierten keinen erkennbaren Vorzug eingeräumt, er hat aber als der eigentliche Gründer und erste Kardinalprotektor des Augustinereremitenordens sich nicht nur als zielstrebigere Politiker erwiesen, er hat es auch verstanden, diesen jungen Bettelorden auf eine Bahn zu setzen, die ihn binnen kurzer Zeit zu einem Gelehrtenorden par excellence werden ließ<sup>46</sup>.

Die anderen acht von Gregor IX. zu Kardinälen kreierte Mitglieder des Kollegiums sind als »Magister« nachweisbar, wobei bei vieren von ihnen, also der Hälfte, nur diese Tatsache bekannt ist und sich weder der Ort ihrer Studien, noch die Fakultät ihrer Bemühungen ermitteln ließ<sup>47</sup>, die anderen vier teilen sich gleichmäßig auf: den beiden Pariser Theologen Jean d'Abbeville (†1237) und Jacques de Vitry (†1240)<sup>48</sup> stehen mit dem Engländer Robert von

44) Diese Zeit ist prosopographisch hervorragend aufgearbeitet durch PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali*, wie Anm. 27, Bd. 1–2. Zur Entlastung des Apparats sei hier vorweg auf die dort über das Register leicht auffindbaren reichen Nachweise und Literaturangaben zu den einzelnen Personen verwiesen, die ich nicht in jedem Fall hier zitiere. Zu dem methodischen Problem der Identifikation von an »höheren Schulen« Graduierten mit den »magistri« vgl. zuletzt etwa R. M. HERKENRATH, *Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit*. In: *MIÖG* 88 (1980), S. 3–35, sowie Ch. RENARDY, *Recherches*, wie Anm. 69, S. 92 ff., u. J. FRIED, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert*. = *Forschungen z. neueren Privatrechtsgesch.* 21 (1974), S. 9–24.

45) PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 114–123.

46) Außer PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 141–149, vor allem F. ROTH, *Cardinal Richard Annibaldi, First Protector of the Augustinian Order, 1243–1276*. In: *Augustiniana* 2 (1952), S. 26–60, 108–149, 230–247; 3 (1953), S. 21–34, 283–313; 4 (1954), S. 5–24 (auch selbständig: 1954). Nicht erreichbar war mir bisher D. GUTIÉRREZ, *Los Agustinos en la edad media*. = *Historia de la Orden de S. Augustin I.1* (1980).

47) Es sind dies Goffredo Castiglioni (Kardinal 1227–1241), Rainald von Jenne (1227–1254), Bartholomaeus v. S. Pudenziana (1227–1231), Otto v. Tonengo (1227–1251).

48) Zu Jean d'Abbeville PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 21–29, zu seiner Tätigkeit als päpstlicher Legat auf der iberischen Halbinsel (1228–1229) insbesondere P. LINEHAN, *The Spanish Church and the Papacy in the 13th Century*. = *Cambridge Studies in Medieval Life and Thought III.4* (1971), bes. S. 20–34

Somercote († 1241) und dem Genuesen Sinibaldo Fieschi<sup>49)</sup> zwei Kanonisten gegenüber, die wahrscheinlich beide in Bologna ein Lehramt ausgeübt haben.

Seit der soeben genannte Sinibaldo Fieschi schließlich als Innozenz IV. den Stuhl Petri bestieg, hat sich diese erstaunlich hohe Beteiligung von Graduierten am Kardinalskollegium nur unwesentlich verringert: von den 16 durch Innozenz kreierte Kardinäle haben 10 nachweislich den Magistertitel geführt, davon sind Odo von Chateauroux (Kardinal: 1244–1273), Pierre aus Bar-sur-Aube (1244–1253) und Hugo von St. Cher (1244–1263) uns auch anderweitig bekannte Pariser Theologieprofessoren, Gottfried von Trani ist der berühmte Bologneser Dekretalist und Verfasser einer wichtigen Summe zum »Liber Extra« Gregors IX., also zum für ihn zeitgenössischen päpstlichen Recht, während der schwer erkrankte Papst Innozenz IV. noch kurz vor seinem Tode 1254 vergeblich seine Hoffnungen auf die ärztlichen Kenntnisse des englischen Zisterzienserkardinals, des Mediziners und Kanonisten Johannes von Toledo (1244–1275)<sup>50)</sup>, setzte. Sechs Kardinäle haben sich keinen Magistertitel beigelegt, von dreien ist der Bildungsgang überhaupt gänzlich unbekannt: Offenbar war jedoch für Giacomo dell' Castell'Arquato, wohl einen Verwandten des bereits genannten Kardinals Giacomo da Pecorara, ein Studium ebensowenig zu seiner Karriere »nötig« wie für Guglielmo Fieschi, einen Nepoten des Papstes selbst. Bei dem dritten, dem Cluniazenser Guglielmo dei XII Apostoli (1244–1250), ist auch seine familiäre Herkunft unbekannt, sogar über das Land seiner Herkunft sind keinerlei sichere Aussagen überliefert, so daß es nicht weiter erstaunt, daß wir von seinem Bildungsgang nichts wissen. Seine Herkunft aus Cluny läßt ihn freilich eher dem »älteren« Typus einer Kardinalskarriere zugehörig erscheinen. Bei dem Brudersohn Innozenz' IV., Ottobuono Fieschi (1252–1276), der im Jahr seines Todes 1276 für wenige Wochen als Hadrian V. selber Papst werden sollte, und bei Giovanni Gaetano Orsini, der von 1277 bis 1280 als Papst Nikolaus III. regierte<sup>51)</sup>, zwei weiteren Kardinälen, die den Magistertitel nicht gebrauchten, genügt jeweils schon der Familienname zur Erläuterung ihrer Karriere. Ein Ottaviano Ubaldini (1244–1277), dem manche (wohl zu Unrecht) nachsagten, er sei ein Sohn Hugolins von Ostia, des Papstes Gregor IX., gewesen, hatte jedenfalls auch sonst genügend förderliche Verbindungen, um eine fehlende Graduierung nicht spüren zu müssen; eine nähere Berührung mit der Welt der Universitäten ergibt sich für ihn aber allein daraus, daß er 1236 als

(u. ö.). Zu Jacques de Vitry neben PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 99–109, auch etwa M. COENS, *J. d. V.*, in: BNB 31 (1962), Sp. 465–473; J. F. BENTON, *Les parents de J. de V.* In: M-A 70 (1964), S. 39–47; Ch. RENARDY, *Répertoire*, wie Anm. 69, S. 137–139.

49) Robert von Somercote war ebenfalls »auditor litterarum contradictarum«, bevor er zum Kardinal aufstieg. Vgl. bereits R. ELZE, wie Anm. 37, S. 177 und außer PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 130–137, insbes. J. SAYERS, *Canterbury Proctors at the Court of »Audientia litterarum contradictarum«*. In: *Traditio* 22 (1966), S. 311–345, hier S. 325 und 337f. – Zu Sinibaldo vgl. Anm. 27.

50) Zu Pierre von Bar-sur-Aube PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 213–220, zu Gottfried von Trani Anm. 37, zu Johannes von Toledo bereits H. GRAUERT, *Meister Johann von Toledo*. SBA. PPH 1901, II, S. 111–322.

51) Zu Hadrian V. vgl. z. B. L. GATTO, in: DBI, Bd. 1 (1960), S. 335–337.

Archidiakon Bolognas bezeugt ist und also zumindest nach kurialer Auffassung damals dort für die Erteilung der Lehrlizenz zuständig gewesen ist<sup>52</sup>). Bezeichnend genug in unserem Zusammenhang bleibt, daß für alle drei zuletzt Genannten, für Ubaldini, Fieschi und Orsini, wenigstens ein Studium sicher bezeugt ist oder doch wahrscheinlich gemacht werden kann, auch wenn es dann standesgemäß offenbar ohne formalen Abschluß geblieben ist<sup>53</sup>).

Die Zusammenstellung der Prosopographien für die Kardinalsfamilien, die Agostino Paravicini Bagliani für die Zeit von 1227 bis 1254 vorgelegt hat, gibt uns die Möglichkeit, uns näher mit den »Magistri« in der näheren und oft karriereträchtigen Umgebung der eben genannten Kardinäle zu beschäftigen. Ohne hier ins einzelne gehen zu wollen, sei nur soviel festgehalten, daß wir auch hier – vielleicht sollte man sagen, gerade hier – auf eine überraschend große Zahl von Graduierten stoßen. Die Quellenlage ist freilich vergleichsweise lückig, zumal wir in dieser Zeit nirgends listenmäßige Aufstellungen des Personals antreffen. Dabei müssen wir berücksichtigen, daß die »Clerici«, die ihren Herren als Berater, als Schreiber, als Geschäftsträger, als delegierte Richter und dergleichen dienten oder auch als Kapläne oder Ehrenkapläne teilweise nur sehr vorübergehend oder rein nominell zu einem Kardinalshaushalt zählten, eine weit bessere Chance hatten, in die Quellen als Zeugen oder Schreiber, als Adressaten oder Absender von schriftlichen Dokumenten explizit einzugehen, als die Domestiken, Lakaien oder Köche, die doch zweifellos auch zu der Haushaltung eines Kardinals des

52) Vgl. POTTHAST, Reg., Nr. 6093 sq. (= P. Presutti, Regesta Honorii papae III [1888–1895], Nr. 2126 sq.) vom 27. u. 28. Juni 1219, gedruckt z. B. bei RASHDALL, 1, S. 585f. Dazu siehe *ibid.*, S. 231f.; A. SORBELLI, *Storia dell' Università di Bologna. 1: Il medioevo (sec. XI–XV)* (1940), S. 178–181, oder auch G. FASOLI, *Per la storia dell' Università di Bologna nel medio evo* (1970), S. 139f. u. 168f.; G. CENCETTI, *La laurea nelle università medioevali*. In: *Studi e memorie per la storia dell' Università di Bologna* 6 (1943), S. 247–273, hier S. 252–262; DERS., *L'università di Bologna ai tempi d'Accursio*, in: *Atti del convegno internazionale di studi accursiani Bologna, 21–26 ottobre 1963*, hg. v. G. ROSSI (1968), S. 55–70. SVEN STELLING-MICHAUD, *L'université de Bologne, wie Anm. 9*, S. 21; jetzt vgl. vor allem P. WEIMAR, *Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten*. In: *Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geb. = Ius commune. Sonderheft 17* (1982), S. 421–443, bes. S. 427ff. – Ebenda S. 436ff. (bes. S. 438) auch zu Verwandten Ottaviano Ubaldinis, die in der Bologneser Hierarchie tätig waren, und zu ihren Beziehungen zur Universität. Belege für Ottaviano Ubaldini als Bologneser Archidiakon bei PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 281 Anm. 5.

53) Zum Adelsstudium – und den relativ geringen Abschlußquoten adliger Studenten bis ins Spätmittelalter hinein – vgl. neuerdings etwa J. VERGER, *Noblesse et savoir, étudiants nobles aux universités d'Avignon, Cahors, Montpellier et Toulouse (fin du XIV<sup>e</sup> siècle)*. In: *La noblesse au moyen âge*, ed. Ph. CONTAMINE (1976), S. 289–313; R. A. MÜLLER, *Universität und Adel, Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648*. = *Ludovico Maximiliana, Forschungen* 7 (1974), bes. S. 146ff. J. T. ROSENTHAL, *The Universities and the Medieval English Nobility*. In: *History of Education Quarterly* 9 (1969) S. 415–437 (dessen Einzelbeispiele freilich instruktiver sind als seine verzerrte Gesamtstatistik), statistische Tabellen nach deutschen Matrikeln für das 15. u. 16. Jh. auch bei J. H. OVERFIELD, *Nobles and Paupers at German Universities to 1600*. In: *Societas, a Review of Social History* 4 (1974), S. 175–210, bes. S. 184–188. Vgl. auch H. de RIDDER-SYMOENS, *Adel en universiteit in de zestiende eeuw, Humanistic ideaal of bittere nodzak*. In: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 93 (1980), S. 410–432.

13. Jahrhunderts gehört haben, selbst wenn sie uns nur ganz selten nachweisbar sind<sup>54</sup>). Trotz alledem ist es erstaunlich, wie stark in dieser Zeit die Graduierten unter den überhaupt nachweisbaren Mitgliedern eines Kardinalshaushaltes vertreten sind. Für 8 der 10 von Gregor IX. kreierte Kardinäle läßt sich zumindest ein Mitglied ihrer »familia« nachweisen, insgesamt sind 124 Namen identifiziert worden, davon tragen 49 (also ungefähr 38%) den Magistertitel – und darunter befinden sich so prominente Gelehrte wie Raymund von Peñaforte, der schon erwähnte spätere Kardinal Heinrich von Susa oder der französische Bücherliebhaber und Enzyklopädist Richard von Fournival<sup>55</sup>). Unter den 10 Kardinalsfamilien, die sich unter den 16 von Innozenz IV. kreierte Kardinälen konstatieren lassen, sind unter den diesmal 302 Namen immerhin 114 (d. h. wiederum ca. 38%) Graduierte zu finden, darunter die Professoren Jean de Monchy († post 1265), der in Montpellier das römische Recht gelehrt hatte, Petrus de Salinis, der eine in ihrer Zeit durchaus wichtige Lectura zum Dekret hinterlassen hat<sup>56</sup>, oder der bekannte Astronom und Mathematiker Campanus von Novara († 1292)<sup>57</sup>.

54) Vgl. die Tabellen der erkennbaren Funktionen in der »Familia« bei PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 2, S. 510–512, wo insgesamt nur ein *panectorius*, 5 *servientes*, 1 *vallettus* verzeichnet sind neben 1 *scutiferus* und 4 *hostiarii*.

55) Raimund war Familiar des Kardinals Jean d'Abbéville (PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 30). Vgl. zu ihm außer KUTTNER 1, S. 438–449, jetzt auch die Angaben bei T. KAEPPEL, *Scriptores ordinis praedicatorum medii aevi* 3 (1980), S. 283–287 (nrr. 3400–3413) sowie F. VALLS Y TABERNER, *San Ramón de Penyafort*. = Nueva colección Labor 181 (1979). – Richard war Hausgenosse des Kardinals Robert von Somercote (PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 138–140). Die fundamentale Arbeit von A. BIRKENMAJER, *Biblioteca Ryszarda de Fournival* (1922) ist jetzt auch in französischer Sprache zugänglich: *La bibliothèque de Richard de Fournival, poète et erudit français du début du XIII<sup>e</sup> siècle, et son sort ultérieur*. In: BIRKENMAJER, *Etudes d'histoire de science et de la philosophie du moyen âge*. = *Studia copernicana* 1 (1970), S. 117–216 (vgl. auch *ibid.*, S. 216–235). Weitere Literatur verzeichnet auch R. H. ROUSE, *The Early Library of the Sorbonne*. In: *Scriptorium* 21 (1967), S. 42–71, 227–251, hier S. 48–51. Vierzig heute noch vorhandene Codices aus seiner Bibliothek weist zusammenfassend nach R. H. ROUSE, *Manuscripts Belonging to Richard de Fournival*. In: *Revue d'histoire de textes* 3 (1971), S. 253–269.

56) Pierre de Monchy war Familiar des Kardinals Johannes von Toledo (PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 246f.) vgl. vor allem E. M. MEIJERS, *Etudes* 3, bes. S. 39–43. – Petrus de Salinis ist als Familiar des Kardinals Hugo von St. Cher nachweisbar (PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 268f.); zu seiner »Lectura super Decretum« vgl. KUTTNER, wie Anm. 55, Anm. 39f.

57) Zunächst Hausgenosse des Kardinals Ottobuono Fieschi (PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* 1, S. 369f.), dann Familiar des Papstes Urban IV. und seiner Nachfolger. Zu seiner Biographie vor allem F. S. BENJAMIN JR. u. G. J. TOOMER, *Campanus of Novara and Medieval Planetary Theory*. = *University of Wisconsin Publications in Medieval Science* 16 (1971), S. 3–24; PARAVICINI BAGLIANI, *Un matematico nella corte papale del secolo XIII: Campano de Novara* († 1296). In: *RSCI* 27 (1973), S. 98–119; DERSELBE, in: *DBI* 17 (1974), S. 420–422. Campano hat Euklid übersetzt und kommentiert, siehe z. B. J. E. MURDOCH, *The Medieval Euclid, Salient Aspects of the Translations of the »Elements« by Adelard of Bath and Campanus of Novara*. In: *Revue de Synthèse* 89 (1968), S. 67–94. Die Zuschreibung einer bisher anonymen Schrift an ihn versuchte kürzlich MICHAELA PEREIRA, *Campano da Novara, autore dell' »Almagestum parvum«*. In: *StM* III<sup>a</sup> ser., 19 (1978), S. 768–779.



Im Zusammenhang unserer Frage nach den Wirkungen der Universitäten auf die Kirche des 13. Jahrhunderts scheint mir aber weniger die individuelle Karriere des einen oder anderen unter den zahlreichen Namen bemerkenswert. Sicherlich ist es auch von Interesse, daß aus diesem Kreis eine ganze Anzahl von Bischöfen und Erzbischöfen in verschiedenen Ländern Europas hervorgingen, daß einige auch zu Kardinälen erhoben wurden und sogar mit Tedaldo Visconti (Papst Gregor X.) und Benedikt Caetani (Papst Bonifaz VIII.) zwei als Päpste ihren Lebensweg beschlossen. Doch ebenso aufmerksam sollten wir darauf achten, daß die Präsenz der Graduierten so relativ mächtig ist. Sie ist so stark und auffällig, daß in den 60er und 70er Jahren des 13. Jahrhunderts an der Kurie sich viele hochkarätige Gelehrte aufhielten, Thomas von Aquin und Wilhelm von Moerbeke, der polnische Physiker Witelo, der schon genannte italienische Mathematiker Campanus von Novara oder der böhmische Weltchronist Martin von Troppau und manche andere<sup>58)</sup>, so daß man übertreibend geradezu von einer »Akademie« hat sprechen können. Wenn dies zweifellos auch eine zumindest problematische Vorstellung bleibt, so ist doch ganz unbestreitbar, daß die Kurie wohl niemals in ihrer Geschichte so viele bedeutende Wissenschaftler der verschiedensten Disziplinen angezogen hat wie im 13. Jahrhundert. Später, als sie hierin in mancherlei Hinsicht der Konkurrenz der anderen Fürstenhöfe viel stärker ausgesetzt war, sollte ihre »Normalausstattung« stärker die juristische und verwaltungspraktische Qualifikation bevorzugen, aber noch in den zahlreichen für die Päpste Bonifaz VIII. und Johannes XXII. verfaßten Expertengutachten können wir auch zahlreiche Theologen antreffen, die an der Kurie ihr Glück zu machen verstanden oder dies doch versuchten<sup>59)</sup>.

Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß dies alles uns nicht zu falschen Vorstellungen verleiten darf. Die gelehrten Experten blieben unter dem immer zahlreicher werdenden Personal der Kurie immer eine Minderheit. Niemand sollte die hier genannten Zahlenrelationen als absolute Größenangaben mißverstehen. Keineswegs dürfen wir annehmen, unter den »Hausgenossen« der Kardinäle hätten sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast 40% Graduierte finden lassen. Daß solche Folgerung ein Trugschluß wäre, erhellt

58) Für das wissenschaftsfreundliche Klima der Kurie – insbesondere in den 60er und 70er Jahren des 13. Jhs. – ist ein besonders leuchtkräftiges Zeugnis die geradezu hymnische Widmungsvorrede des Campano da Novara an Urban IV., edd. F. S. BENJAMIN JR. u. G. J. TOOMER, wie Anm. 57, S. 128–134. Im einzelnen vgl. nach M. GRABMANN, *I Papi del Duecento e l'Aristotelismo*, Bd. 2, Guglielmo di Moerbeke, O. P., *il traduttore delle opere di Aristotele*. = *Miscellanea Historiae Pontificiae* 11 (1946), bes. S. 56–62; zusammenfassend vor allem jetzt die Arbeiten von A. PARAVICINI BAGLIANI, *A proposito*, wie Anm. 21, oder: *Un matematico*, wie Anm. 57, oder auch: *Witelo et la science optique à la cour pontificale de Viterbe* (1277). In: *MEFRM* 87 (1975), S. 425–453. Zu Wilhelm von Moerbeke zuletzt die sorgfältigen Artikel von G. VERBEKE, in: *NBW* 5 (1972), Sp. 610–620, oder von L. MINIO PALUELLO, in: *DSB* 9 (1974), S. 434–440. Zu Martinus Polonus, dem einflußreichen Weltchronisten, päpstlichen Poenitentiar u. Kappellan, hat T. KAEPPEL, *Scriptores ordinis praedicatorum medii aevi* 3 (1980), S. 114 ff. (bei nr. 2972–2974) knappe biographische Daten und Hinweise auf die überreiche Literatur zusammengestellt.

59) Zu diesen Experten und ihren Memoranden vgl. etwa die Hinweise bei J. MIETHKE, *Das Konsistorialmemorandum »De potestate pape«* des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung, in: *Studi sul XIV secolo*, wie Anm. 21, S. 421–451, bes. S. 443–447.

allein aus der geschilderten Quellenlage. Immerhin ist es in unserem Zusammenhang von großem Interesse, daß so viele Graduierte unter den überhaupt nachweisbaren Familiaren der Kardinäle zu finden sind. Eine doch noch immer recht ansehnliche Ansammlung von Universitätsbesuchern läßt sich auch später im 14. Jahrhundert mit seinen sehr viel besseren Überlieferungsverhältnissen noch nachweisen. Erhalten geblieben sind in den Registern des päpstlichen Archivs Supplikenrotuli, die die Kardinäle etwa 1378, nachdem sie Clemens VII. gegen den von ihnen verlassenen Urban VI. zum Papst gewählt hatten, ihrem Papst bei seinem Regierungsantritt gemäß älterem Brauch zugunsten von Mitgliedern ihrer jeweiligen »familia« vorlegen durften<sup>60</sup>); der besonderen politischen Situation wegen waren diese Rotuli vom Papst nicht auf eine Höchstzahl möglicher Gunsterweise begrenzt worden<sup>61</sup>). Hier nun finden sich die Namen von Familiaren der verschiedenen Kardinäle offenbar in relativer Vollständigkeit verzeichnet<sup>62</sup>). In diesen Listen, die – bei allen Grenzen ihres Aussagewertes – doch einen deutlich höheren Grad von Repräsentativität in Anspruch nehmen dürfen als die Rekonstruktionsergebnisse moderner Forschung, ist der Anteil derer, die eine Universität als Studenten gerade besuchten, früher besucht hatten oder gar ihre Studien durch eine Graduierung abgeschlossen hatten, noch beachtlich. Es kann nicht überraschen, daß es Kardinäle gab, die nur ca. 6 % von »Universitätsbesuchern« unter ihrer familia durch solche Supplikenrotuli unterstützen<sup>63</sup>). Beachtlich freilich bleibt, daß der gelehrte Kardinal Petrus de Luna, der spätere avignonesische Papst Benedikt XIII., in seinen »Rotulus«, der mit 101 Namen sämtliche anderen an Umfang weit übertrifft<sup>64</sup>), 51 solcher Universitätsbesucher aufgenommen hat. Als arithmetischer Durchschnitt konnte gegenüber diesen 50 % immer noch eine Zahl von 21 % errechnet werden<sup>65</sup>), was gewiß ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Karrierechancen für

60) Insbesondere vgl. J. VERGER, L'entourage du cardinal Pierre de Monteruc (1356–1385). In: MEFRM 85 (1973), S. 515–546. Der Artikel baut auf einer unpublizierten, mir unzugänglich gebliebenen Arbeit für die Ecole Française de Rome auf: Les Registres des Suppliques comme source de l'histoire des universités. Introduction et essai d'inventaire pour la période du Grand Schisme (1378–1417), 1972 (masch.) Vgl. jetzt auch H. DIENER in diesem Bande.

61) Vgl. B. GUILLEMAIN, La cour pontificale d'Avignon (1309–1376), Etude d'une société. In: Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 201 (1962), S. 225; J. VERGER, L'entourage, S. 522 mit Anm. 3: Innozenz VI. hatte (1352) die Zahl, für die ein Kardinal supplizieren durfte, offenbar auf 10 begrenzt, Urban V. (1362) auf 27.

62) J. VERGER, L'entourage, S. 522 mit Anm. 3 u. Anm. 2: Es sind Rotuli von insgesamt 16 Kardinälen erhalten geblieben, in: Archivio Segreto Vaticano, Reg. Suppl. 47, 51, 53, 56, die jeweils Listen im Umfang von 34 Personen (Kardinal Pierre de Sortenac) bis hin zu 101 Personen (Kardinal Petrus de Luna) umfassen.

63) J. VERGER, L'entourage, S. 534f. mit Anm. 7: Kardinal Pierre de Sortenac hat nur 2 von 34 (ca. 6 %) Universitätsbesucher in seinen »Rotulus« aufgenommen (Reg. Suppl. 47, fol. 25–28), Kardinal Jean de Cros ca. 9 % (Reg. Suppl. 47, f. 50–53).

64) J. VERGER, L'entourage, S. 522 Anm. 3 u. S. 535 Anm. 7 (Reg. Suppl. 47, fol. 70<sup>v</sup>–77, Reg. Suppl. 53, fol. 201–202). Hugo von Montelais hat immerhin noch 35 % Universitätsbesucher unter seinen genannten Hausgenossen (Reg. Suppl. 47, fol. 45–48<sup>v</sup>).

65) J. VERGER, L'entourage a. a. O. Daß hier freilich keine übertriebenen Vorstellungen am Platze wären, zeigt die Analyse der »Familia« des Kardinals Pierre de Monteruc: Der engere Haushalt des Prälaten bleibt

Universitätsabgänger an der päpstlichen Kurie im späten 14. Jahrhundert werfen kann und uns zugleich ermutigt, die für das frühe 13. Jahrhundert genannten Daten nicht allzu leicht beiseite zu schieben.

Es wäre sehr erwünscht, könnte ich vergleichend zu diesen Stichproben aus der römischen Kurie eine verlässliche Untersuchung über den Episkopat Deutschlands, Frankreichs, Englands oder Spaniens machen und einige Schlußfolgerungen daraus ziehen. Aber die entsprechenden Studien liegen noch nicht vor oder bleiben zu global oder zu skizzenhaft, als daß sie mehr vermittelten als den ohnehin schon von Zeitgenossen formulierten Eindruck, daß zumindest die juristische Qualifikation recht stark und – wie einige Zeitgenossen meinten: unziemlich – stärker als theologische Schulung<sup>66</sup> eine kirchliche Karriere fördern konnten. Für England

mit 14 von 93 genannten Hausgenossen (d. h. ca. 15 %) zwar deutlich unter dem Durchschnitt, aber ebenso deutlich auch über dem Minimum (von 6 %, vgl. VERGER, S. 532 f.). Keiner der 14 Universitätsbesucher des Gefolges dieses Kardinals gehörte freilich zu seinen engsten Vertrauten. Für 7 dieser Hausgenossen, also für die Hälfte von ihnen, ist keine Graduierung, nicht einmal ein Bakkalareat nachweisbar; ein Mediziner von der damals noch jungen und wenig renommierten Universität Cahors ist noch der »Bestqualifizierte«, der einzige Doktor der Kanonistik ist ein »doctor bullatus«, der seinen Grad einem päpstlichen Gnadenerweis, nicht einem Examen, verdankte (dazu vgl. Anm. 92). Im weiteren Kreis der Klientel, unter den Protégés des Kardinals, seinen »amici«, finden sich dann immerhin (mit 12 von 47) ca. 25 % Universitätsbesucher, 1 dr., 1 lic., 1 Bac. u. 2 Studenten der Kanonistik, 1 Student *in utroque*, 1 Student des *ius civile*, 1 *mag. artium* und 4 Studenten ohne nähere Angaben, insgesamt also nicht gerade eine eklatante Liste, die vor jeder Überschätzung der »Akademisierung« einer durchschnittlichen Kardinalsfamilia noch des 14. Jhs. warnen kann. Die Rolle der Universitätsbildung neben anderen Qualifikationen bei den Kardinalspromotionen der Schismazeit versucht exemplarisch zu beleuchten D. GIRGENSOHN, Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende des 14. zum 15. Jh. In: QFIAB 57 (1977), S. 138–162, bes. S. 150 f., 158 f., freilich bedürfte es noch einer differenzierten statistischen Aufarbeitung des gesamten Komplexes für diese Zeit.

66) Zum Streit der Fakultäten, der auf Seite der Theologen erst in späterer Zeit ausdrücklich wird, vgl. für die Wende vom 13. zum 14. Jh. etwa M. GRABMANN, Die Erörterung der Frage, ob die Kirche besser durch einen Juristen oder durch einen Theologen regiert werde, bei Gottfried von Fontaines († nach 1306) und Augustinus Triumphus von Ancona († 1328). In: Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geb. (1940), S. 1–19; dazu auch R. J. LONG, »Utrum iurista vel theologus plus proficeat ad regimen ecclesiae«, a »Quaestio disputata« of Francis Caraccioli. In: MSt 30 (1968), S. 134–162 (zu Francesco Caracciolo, O. S. A., Mag. theol. Paris 1308, dann Pariser Kanzler, † 1316, vgl. P. GLORIEUX in: DBI 19 [1976], S. 356–358). Bei den Juristen ist die entsprechende Tradition mindestens gleich alt: Mit Stolz betont der Hostiensis den Vorrang der Juristen und der Kanonisten an mehreren Stellen, vgl. etwa seine weitverbreitete »Summa« (abgeschlossen 1253), z. B. im Prolog, oder auch ad X 5,38 v. »Cui confitendum sit«, (im Druck Lyon 1537/Neudruck 1962, fol. 2<sup>a</sup>–3<sup>a</sup>, Rdnr. 6–12, bes. 11 f., bzw. fol. 273<sup>b</sup>, Rdnr. 20 § XXX). Diese Auffassungen werden später dann immer wieder absichtsvoll zitiert, z. B. im 14. Jh. von Rudolf Losse († 1357) in einer Trierer Synodalpredigt von 1344/1354 (wahrscheinlich 1344, ed. E. E. STENGEL, Nova Alamanniae II.2 [1978], S. 897), im 15. Jh. etwa noch von Peter von Andlau († 1480) in Baseler Vorlesungen zum Dekretalenrecht (Ms. Basel, Univ.-bibl., C II 28, fol. 175<sup>r</sup>, hier zitiert nach G. SCHEFFELS, Peter von Andlau, Studien zur Reichs- und Kirchenreform im Spätmittelalter, phil. Diss. masch. FU Berlin 1955, S. 80 mit Anm. 95). Umgekehrt vgl. auch etwa Marsilius von Padua, »Defensor pacis« (aus dem Jahr 1324) II.20.13, besonders aber II.24.5, ed. R. SCHOLZ, MGH Fontes 7 (1932/1933), S. 401 u. bes. S. 455: Ab

liegen uns einige bezeichnende Zahlen vor: In der Zeit von 1216 bis 1499 hatten 57% der englischen Bischöfe in Oxford, weitere 10% in Cambridge die Universität besucht, wobei freilich im 15. Jahrhundert allein insgesamt 91% der englischen Bischöfe in »Oxbridge« studiert hatten (72% in Oxford und 19% in Cambridge); von den Oxforder Graduierten waren während der ganzen Zeit von 1216 bis 1499 45% Juristen (Civilisten 23%, Kanonisten 12%, Ius utrumque 10%), 28% Theologen, 8% Artisten und 19% unbestimmter Fakultät<sup>67</sup>). Für Frankreich liegen sogar Zahlen für das 13. Jahrhundert vor: Jean Gaudemet, der 1965 bereits im Rahmen einer größer angelegten Untersuchung zum französischen Episkopat des 13. Jahrhunderts (die aber bisher nicht vollständig vorgelegt wurde) auf unsere Frage aperçuhaft einging, hat eine eindrucksvolle Liste zusammengestellt, in der insgesamt 44 graduierte Prälaten erfaßt sind, die von 1180 bis 1310 51 französischen Diözesen als Bischöfe vorstanden, und die zum Teil auch als wissenschaftliche Autoren Renommee gewonnen haben<sup>68</sup>). Einerseits aber ist diese Liste keineswegs vollständig, andererseits bezieht sie sich auf eine Auswertung der Daten von alles in allem 617 Personen und ist zudem in ihren sozialgeschichtlichen Informationen zu dürftig, um ein präzises Bild zu vermitteln. Aber auch ohne nähere Durchleuchtung bleibt doch die relativ hohe Zahl von etwa 7% Graduierten unter diesem Zufallsausschnitt aus dem Episkopat Frankreichs beachtlich.

Vor kurzer Zeit noch wäre es hoffnungslos gewesen, für den Bereich einer einzelnen Diözese über längere Zeit hinweg derartige Daten wiederzugeben. Doch liegt nun eine prosopographische Untersuchung von Christine Renardy zur Diözese Lüttich vor<sup>69</sup>), aus der sich einige Auskünfte ergeben. Die Untersuchung umfaßt insgesamt die Zeit von ca. 1140 bis 1350 und möchte für die Diözese Lüttich die Träger des »Magistertitels« prosopographisch erfassen. Dabei sollten alle diejenigen Graduierten ermittelt werden, die »irgendeine Funktion

*numeranti quippe provinciarum episcopos aut archiepiscopos, patriarchas et reliquos inferiores prelatos sacre theologie doctor aut in ipsa sufficienter instructus non reperietur unus ex decem... Sed quibus... plerumque conceduntur maiores ecclesie dignitates et qui ad has gubernandas sufficientes putantur, caudidici sunt. Hos enim tamquam utiles dignificat Romanus pontifex...«* (vgl. auch *ibid.* II.24.9, S. 457, zu Papst und Kardinalskolleg!) Aus früherer Zeit vgl. nur z. B. C. H. HASKINS, *Studies in Medieval Culture* (1929), S. 47–49.

67) Diese Zahlen nach T. H. ASTON, *Oxford's Alumni*, wie Anm. 6, S. 27f. – vgl. auch A. W. PANTIN, *The English Church in the Fourteenth Century* (1955/Reprint 1981), S. 9ff., bes. S. 14–18.

68) J. GAUDEMET, *Recherches sur l'épiscopat médiéval en France*. In: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, edd. S. KUTTNER, J. J. RYAN. = MIC C, 1 (1965), S. 139–154. Zum 11. und 12. Jh. dagegen vgl. B. GUILLEMAIN, *Les origines des évêques en France au XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles*. In: *Le istituzioni ecclesiastiche della »Societas Christiana« dei secoli XI–XII, Papato, cardinalato ed episcopato*. In: *Pubblicazioni dell' Università Cattolica del Sacro Cuore. Miscellanea del Centro di Studi Medioevali* 7 (1974), S. 374–402.

69) C. RENARDY, *Le monde des maîtres universitaires du diocèse de Liège 1140–1350, Recherches sur sa composition et ses activités*. = *Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège* 227 (1979) (künftig zitiert »RENARDY, Recherches«); dazu das prosopographische Verzeichnis RENARDY, *Les maîtres universitaires dans la diocèse de Liège, Répertoire biographique 1140–1350*. = *Bibl. de la Fac. de Phil. et Lettres de l'Univ. de Liège* 232 (1981) (künftig zit. »RENARDY, Répertoire«).

in den Territorialherrschaften im Rahmen der Lütticher Diözese wahrgenommen haben oder in ihr eine kirchliche Funktion oder auch nur eine Pfründe innegehabt hatten<sup>70</sup>). Für uns fallen allein schon die Zahlenrelationen ins Gewicht: Aus den 60 Jahren zwischen 1140 und 1200 blieben nach mehrfachem Sieben von 89 Personen, die nach verschiedenen Kriterien als »Graduierungsverdächtige« in den Quellen auftreten, ganze 9 übrig, die mit einiger Sicherheit an einem »studium generale« studiert haben – 4 davon in Paris, 1 wohl in Bologna (6 die Rechte, 2 die Medizin und 1 die Theologie). Bei 20 weiteren bleibt ein Studium wahrscheinlich, während der Magister-Titel der 60 restlichen Personen dieses Kreises uns zumindest nicht mehr näher aufhellbar ist<sup>71</sup>). Unter den 9 sicher oder höchstwahrscheinlich Graduierten des 12. Jahrhunderts finden wir zwar so bekannte Namen wie den späteren Bischof von Akkon und schließlich Kardinal Jacques de Vitry († 1240)<sup>72</sup>), oder den Propst des Aachener Domstifts, Notar in der staufischen Kanzlei und schließlich als Bischof von Hildesheim, bzw. Würzburg, und zugleich als Kanzler dienenden Konrad von Querfurt († 1202)<sup>73</sup>), aber die Ausgangszahlen sind doch insgesamt sichtbar zu klein, als daß sich für das 12. Jahrhundert ein deutliches Bild gewinnen ließe; zudem zeigen auch noch die eben genannten Namen, daß selbst bei diesen wenigen Namen ein Großteil ihrer Karriere nicht mehr in das 12. Jahrhundert fällt.

In ganz andere Größenverhältnisse kommen wir dagegen, wenn für die Zeit von 1200 bis 1350 diejenigen Personen ausgezählt werden, die nach denselben Kriterien sicher, höchstwahrscheinlich oder doch wahrscheinlich als Graduierte eines Generalstudiums zu gelten haben: ungefähr 700 Namen<sup>74</sup>) hat Christine Renardy dabei festgehalten, wobei sich bei der chronologischen Verteilung innerhalb dieser anderthalb Jahrhunderte von 1200 bis 1350 ein nahezu stetiges Ansteigen der Zahlen bis etwa 1340 beobachten läßt. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

70) RENARDY, Recherches, S. 13: »tous les gradués qui ont exercé une fonction quelconque dans l'organisation politique, administrative ou judiciaire d'une des principautés comprises dans les limites du diocèse de Liège ou détenu une dignité ou une simple bénéfice dans une église de cette circonscription«.

71) RENARDY, Recherches, S. 80–103, bes. Tableau 1 S. 94f.; in ihrem Répertoire, S. 103–164, kennzeichnet RENARDY die von ihr als graduiert Identifizierten durch ein vorgestelltes »G« (insgesamt 22 Namen), als Graduierte nicht sicher nachweisbar durch ein vorgestelltes »(G)« (weitere 15 Namen). Diese leichte Differenz habe ich im Folgenden unbeachtet gelassen und keine eigene neue Auszählung durchgeführt. Zu den Schwierigkeiten einer Identifizierung der »graduerten Magister« vgl. auch den Anm. 44 angeführten Hinweis.

72) RENARDY, Répertoire, S. 137–139, nr. G 55; vgl. auch Anm. 48.

73) RENARDY, Répertoire, S. 112f., nr. (G) 14; vgl. vor allem E. MEUTHEN, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit. In: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 78 (1966/67), S. 5–95, bes. S. 50–53.

74) Obwohl RENARDY, Recherches, passim, von 700 Namen in diesem Zeitraum spricht und auf dieser Basiszahl auch die Prozentangaben ihrer Tabellen (freilich nicht immer exakt) errechnet, erscheinen in dem Répertoire insgesamt 748 Namen von »magistri« – unter ihnen sind freilich sämtliche 22 als sicher identifiziert Angenommenen der früheren Zeit, und zusätzlich noch 5 der 15 für diese Zeit nur als unsicher identifiziert Bezeichneten (vgl. Anm. 71; aufgenommen sind: § 14+ = nr. 96; § 16+ = nr. 104; § 31+ = nr. 169; nicht aufgenommen sind dagegen §§ 2+, 6+, 8+, 15+, 25+, 34+, 36+, 43+, 44+, 71+), in der Liste sind demnach mehr als 700 Namen enthalten (auch wenn Doppelnennungen vorkommen). Auch hier verzichte ich aber auf eine erneute Auszählung und behalte die Basiszahl 700 der Berechnungen bei.

lassen sich 380 Graduierte feststellen, von 1300 bis 1340 weitere 198, während in dem Jahrzehnt von 1340 bis 1350 die Zahl rapide auf fast 110 in ungewöhnlichem Sprung ansteigt<sup>75</sup>). Für unsere Zwecke genügt es festzuhalten, daß in der Diözese des Deutschen Reiches, Lüttich, die damals weder ein Generalstudium innerhalb ihrer eigenen Zirkumskription hatte, noch in unmittelbarer Nachbarschaft an einer solchen Institution teilhaben konnte, im 13. Jahrhundert sich eine rapide und stetige Vermehrung der an Universitäten Graduierten ermitteln läßt, die sich als Gruppe im Laufe dieser Zeit zu einer immerhin auch statistisch beachtlichen Größe zu entwickeln vermögen.

Wir brauchen hier nicht die geographische Herkunft dieser Graduierten (soweit sie sich ermitteln ließ) zu verfolgen oder die regionale Verteilung der von Graduierten eingenommenen Pfründen und Kanonikate innerhalb der Diözese zu untersuchen<sup>76</sup>), hier ist von Interesse, daß nur für 85 von insgesamt 700 Graduierten überhaupt die Universität sich feststellen ließ, an der in den anderthalb Jahrhunderten von 1200 bis 1350 Lütticher Graduierte ihren Grad erworben haben, und natürlich spielen dabei dann Paris mit fast 60 % und Bologna mit fast 17 % die Hauptrolle. Für einen wesentlich höheren Teil der Gesamtzahl, für insgesamt 241 Graduierte, d. h. für ca. ein Drittel der 700 ermittelten Universitätsabgänger, ließ sich dagegen wenigstens die Studienrichtung feststellen: 42 (d. h. etwa 17 %) aus dieser kleineren Gruppe haben sich mit einem Studium der Artes begnügt, 30, d. h. etwa 12 %, haben Theologie studiert, 50, d. h. 20 %, haben die Medizin und 103, das sind über 40 %, die Rechtswissenschaften gewählt, wobei in dieser Diözese des Deutschen Reiches der relativ hohe Anteil von formell im römischen Recht Ausgebildeten auffällt (63, das sind gut 62 % der identifizierbaren Rechtsstudenten und 23 % der nach ihrer Fakultät bestimmten Studenten sind als »doctores legum« bzw. »doctores iuris utriusque« nachzuweisen)<sup>77</sup>).

Bevor wir diese Statistiken ganz verlassen können, müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Positionen werfen, die diese Graduierten in der Diözese Lüttich erreicht haben. 1274 wird zum ersten Male ein Graduirter von Papst Gregor X. zum Bischof erhoben, und dann haben über die Diözese 90 Jahre lang nur noch Graduierte als Bischöfe geherrscht mit einer einzigen Ausnahme: Theobald aus dem Grafenhouse von Bar wurde 1303 durch *compromissarii* des Kapitels gewählt und erhielt seine Bestätigung von Papst Bonifaz VIII. wohl auch, weil er mit Philipp dem Schönen von Frankreich damals gewichtige Differenzen hatte. Unter den sechs Bischöfen, die von 1274 bis 1314 den Bischofsstuhl von Lüttich bestiegen, sind die fünf Träger des Magistertitels durch päpstliche Provision in seinen Besitz gelangt, allesamt freilich Männer, die außer ihrer Graduierung auch anderweitige Qualifikationen einzubringen hatten. Als Mitglieder der alten hochadligen Familien der Region wie der Avesne oder Dampière, der Grafen von Waldeck oder Grafen von der Mark hatten sie ihre eigenen weitreichenden

75) RENARDY, Recherches, S. 143 (vgl. S. 141–144) – dieselbe Tabelle (typographisch leider auf den Kopf gestellt) ist auch eingerückt in Répertoire, S. 19.

76) RENARDY, Recherches, S. 146 ff., 192 ff.

77) RENARDY, Recherches, S. 175 (die Prozentangaben sind hier besonders ungenau errechnet und bedürfen der Berichtigung) u. S. 179.

Verbindungen und paßten darum jeweils in das – durchaus nicht unwandelbare – Kalkül der römischen Kurie<sup>78)</sup>. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß als Zusatzqualifikation auch ein Studium ganz offensichtlich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle bereits am Ende des 13. Jahrhunderts gegeben war, also doch wohl auch von Nutzen gewesen sein wird.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch an anderen Positionen der kirchlichen Hierarchie machen. Insbesondere bei den Dignitäten des Domstifts und den von ihm verwalteten Archidiakonaten<sup>79)</sup>. Propst des Kathedralkapitels vermochte freilich noch im 13. Jahrhundert nur ein einziger Graduirter zu werden (von 1279–1282), der demnach dieser seiner zusätzlichen Qualifikation offenbar nicht unbedingt seine Positionen verdanken muß: es war ein durch päpstliche Provision 1269 ins Amt gelangter römischer Adliger, der den Ort seiner Pfründe gewiß niemals gesehen hat<sup>80)</sup>. Weiterhin hatte dann der hohe Adel der Region ein nahezu ausschließliches Monopol an der Propstei. Die Pröpste aber sind in der Regel dann trotzdem seit 1329 Graduierte. Die Positionen des Dekans und des Scholasters des Domstifts zeigen dagegen schon früher, seit 1207/8, bzw. 1224, eine Reihe von graduierten Inhabern dieser einträglichen Pfründen, die nur noch ausnahmsweise (in 2 von 7, bzw. 6 Fällen) von einem Nichtgraduierten durchbrochen wird, wobei bei diesen beiden Würden gleich mehrere der kirchlichen Pfründenbesitzer ihrer sozialen Herkunft nach jedenfalls nicht der Hocharistokratie und den bekannten ritterbürtigen Familien angehörten<sup>81)</sup> und also ihrer Graduierung zumindest einen zusätzlichen »Schub« bei ihrer Karriere verdankt haben dürften. Im 14. Jahrhundert wird sich dann die Tendenz zeigen, daß auch Dignitäre und insbesondere Archidiakone des Kapitels wieder in stärkerem Maße aus dem Adel stammen, daß aber auch sie in dieser späteren Zeit ebenfalls ein Studium zumindest bis zum Abschluß der »Artes« betrieben haben.

Daß das Offizialat des Bistums seit 1214 fast ausschließlich nur noch einem graduierten Juristen offenstand, ließe sich nach alledem vermuten, könnte man es nicht beweisen<sup>82)</sup>. Aber brechen wir ab. Die genannten Zahlenbeispiele beweisen zur Genüge, daß die 380 Graduierten, die sich in der Diözese Lüttich im 13. Jahrhundert nachweisen lassen, keineswegs sozusagen versickert sind, sonst hätten sie sich in den archivalischen Quellen dieser damals universitätslosen Region ja auch gar nicht auffinden lassen. Vielmehr gingen sie in dem entstehenden juristischen, administrativen und politischen Apparat der Region, in Kirche und weltlicher Herrschaftsstruktur auf und nahmen zum Teil Positionen ein, die sie zumindest auch ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und Befähigung mitzuverdanken hatten<sup>83)</sup>.

78) RENARDY, *Recherches*, S. 247ff.

79) Tabelle bei RENARDY, *Recherches*, S. 221f. für die Dignitäten des Stifts, S. 224–226 für die Archidiakonate.

80) RENARDY, *Répertoire*, S. 174 (Nr. 18), vgl. *Recherches*, S. 222.

81) Nach den Tabellen (wie Anm. 79) vgl. auch RENARDY, *Recherches*, S. 227.

82) RENARDY, *Recherches*, S. 231f. (Tableau 24). Zur Bedeutung des Offizialats zusammenfassend etwa W. TRUSEN, *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*. In: COING, *Hdb.* I, S. 467–504.

83) Vgl. dazu die spätmittelalterlichen Verhältnisse, die besonders anschaulich für die Schüler des »New College« in Oxford (gegr. 1379) entwickelt hat: G. F. LYTLE, *Pragmatism, Humanism and Orthodoxy of New College*, Oxford. In: *Genèse et débuts du Grand Schisme d'Occident*. = *Colloques Internationaux du*

Alle bisher genannten Zahlen sind nur in einer Diözese erhoben worden, das ist ihr Vorteil, der auf der Reichenau nicht eigens unterstrichen werden muß, das schränkt aber natürlich ihre allgemeine Aussagekraft auch wiederum ein. Eine vollständigere Induktion würde jedenfalls noch weitere ähnliche Sondagen in verschiedenen Regionen Europas nötig machen, bevor wirklich allgemein tragfähige Ergebnisse zu erreichen wären. Da aber weitere derartigen prosopographischen Analysen von einzelnen Diözesen noch nicht vorliegen, wenn auch in einigen Fällen zu erwarten sind<sup>84</sup>), so soll uns dieses ein Beispiel hier genügen, um für unsere Frage nach den Wirkungen der Universitäten auf die Kirche des 13. Jahrhunderts in quantitativer Hinsicht wenigstens den Horizont möglicher Antworten anzudeuten.

Wir sollten aufmerksam darauf achten, daß die Präsenz von Graduierten in allen hier näher beobachteten Bereichen zwar zeitliche Verschiebungen aufwies, daß sie aber fast regelmäßig anwachsend und insgesamt überraschend dicht gewesen ist: gewiß sollte uns das, allein schon in der Erinnerung an die Verhältnisse in der Lütticher Diözese, nicht zu einer Überschätzung der Graduierung und ihrer »Schubkraft« für die persönliche Karriere verleiten. Natürlich spielten noch das ganze Mittelalter hindurch andere Momente, wie sozialer und familiärer Status, entsprechende Verbindungen, eine Klientel- oder Ordenszugehörigkeit, die Patronage eines hohen Gönners, politische Konjunktur, herrschaftlicher Dienst usw. eine für sich allein jeweils vielleicht weit stärkere Rolle. Die fast regelhafte Präsenz der Magistri in einigen Bereichen der kirchlichen Hierarchie beweist aber doch auch, daß die akademische Qualifikation damals auf einen entsprechenden Bedarf traf, daß eine Ausbildung in den modernen Techniken der Behandlung von Argumenten und Texten, wie sie an den Universitäten auf allen Fakultäten

CNRS, No 586 (1980), S. 201–230, vgl. auch G. F. LYTLE, *The Social Origins of Oxford Students in the Late Middle Ages*, New College c. 1380–c. 1510. In: *The Universities in the Late Middle Ages*, edd. J. ISEWIJN u. J. PAQUET. = *Mediaevalia Lovaniensia* I. 6 (1978), S. 426–454.

84) Eine neuere Zusammenfassung für den deutschsprachigen Raum wäre dringend erwünscht. Vorarbeiten gibt es freilich, von denen ich nur eine kleine Auswahl erwähne: Material zur Bildungsgeschichte des deutschen Episkopats, insbesondere der Bischöfe von Freising, gesammelt und bereitgestellt hat H. STRZEWITZEK, *Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter*. = *Beiträge zur altbayerischen Kirchengesch.* 3. Folge, 16 (1938), bes. S. 57–78. Für die Bildungsgeschichte des Domkapitels von Konstanz ist eine (noch von P. Classen angeregte) Diss. von F. Däuble vielleicht noch zu erwarten. Noch weitgehend unausgewertet ist bildungsgeschichtlich das Material, das – zunehmend dichter für das spätere Mittelalter – L. Santifaller und seine Schüler in zahlreichen Studien sammelten, insbesondere SANTIFALLER, *Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter*. = *Schlern-Schriften* 7 (1924), bes. S. 115–132; R. SAMULSKI, *Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter bis zum Tode des Bischofs Nanker 1431*. = *Historisch-diplomatische Forschungen* 6 (1940), bes. S. 88–101 (dazu sind zu vergleichen G. SCHINDLER, *Das Breslauer Domkapitel von 1341–1417* (1937); u. G. ZIMMERMANN, *Das Breslauer Domkapitel im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation [1500–1600]*. = *Hist.-dipl. Forsch.* 2 (1938), bes. S. 54–76; J. KIST, *Das Bamberger Domkapitel von 1399–1556*. = *Hist.-dipl. Forsch.* 7 (1934), bes. S. 91 ff. – Vgl. auch die Aufstellungen etwa von H. WAGNER u. H. KLEIN, *Salzburgs Domherren von 1300 bis 1514*. In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 92 (1952), S. 1–81; oder von R. MEIER, *Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter*. = *Veröff. des Max-Planck-Instituts für Gesch.* 5 = *Studien zur GS* 1 (1967).



geübt wurde, in gewissem Umfange als dringend erwünscht, ja als notwendig erschien, so daß die Schlußfolgerung naheliegt, daß universitäre Ausbildung damals zumindest eine zusätzliche Karrierechance öffnete, die einem Magister gegenüber einem anderen Bewerber *ceteris paribus* für bestimmte Positionen einen unverkennbaren Vorteil verschaffte, so daß sich an solchen Stellen Personen mit der entsprechenden Qualifikation ansammelten.

## II

Die Frage, wie sich die Amtskirche dem neuen Phänomen der Universitäten gegenüber verhielt, läßt sich mit einem Satz nicht einfachhin beantworten. Doch war die Ausgangslage für die Hochschulen durchaus günstig. War das Verhältnis des Christentums zu Kultur und Bildung in den Zeiten der Alten Kirche zunächst ambivalent und teilweise widersprüchlich gewesen, so hatte sich das schon in der Spätantike und im Frühmittelalter grundlegend geändert. Die missionarisch-pastoralen Aufgaben der Christianisierung geboten es, dem Klerus zumindest als Forderung eine entsprechende Ausbildung aufzuerlegen, die auch die nötigen Kenntnisse des Lateinischen als der Kult- und Schriftsprache einschloß. Auch in den Klöstern<sup>85)</sup> konnte sich in andauernd komplexer Gemengelage mit den ursprünglich bildungsfernen Traditionen strenger Askese eine durchaus positive Grundhaltung zu den kulturellen Überlieferungen herausbilden. Den monastischen Schulen der Karolingerzeit<sup>86)</sup> gesellten sich bald auch, wie auf dieser Tagung an verschiedenen Beispielen verfolgt worden ist<sup>87)</sup>, die Klerusschulen und die geschlossenen, wie die offenen Schulen an Cathedral- und Stiftskirchen fast überall in Europa zu<sup>88)</sup>: die Amtskirche hatte also Erfahrung mit Unterricht, mit seiner Organisation und seiner Notwendigkeit. Die Kathedralschule gehörte darum institutionell zu den Voraussetzungen der europäischen Universitätsentstehung. Sie hat in ihrer rechtlichen Konstruktion wie in ihrer

85) Daß im Frühmittelalter bis zum späten 7. Jh. von einer »Klosterschule« nicht gesprochen werden sollte, stellte energisch klar D. ILLMER, Formen der Erziehung und Wissensvermittlung im frühen Mittelalter. Quellenstudien zur Frage der Kontinuität des abendländischen Erziehungswesens. = Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 7 (1971); vgl. ILLMER, »Totum namque in sola experientia usque consistit«, Eine Studie zur monastischen Erziehung und Sprache (<sup>1</sup>1974), abgedruckt in: Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter, hg. von F. PRINZ. WdF (1976), S. 430–455.

86) Zusammenfassend P. RICHÉ, Les écoles et l'enseignement dans l'occident chrétien, de la fin du 5<sup>e</sup> au milieu du 11<sup>e</sup> siècle (1979). Für das 10. Jh. auch J. FLECKENSTEIN, Königshof und Bischofsschule unter Otto dem Großen. In: AK 38 (1956), S. 38–62. Exemplarisch zu den »Artes liberales« im 11. Jh. jetzt die facettenreiche Monographie von A. BORST, Ein Forschungsbericht Hermanns des Lahmen. In: DA 40 (1984), S. 379–477.

87) Vgl. die Beiträge von P. JOHANEK u. J. FRIED in diesem Band.

88) Klassisch bereits die Übersicht bei P. DELHAYE, L'organisation scolaire au XII<sup>e</sup> siècle. In: Traditio 5 (1947), S. 211–268. Die zahlreichen Einzelstudien sind hier nicht aufzulisten, vgl. nur etwa für Italien die Übersicht bei D. A. BULLOUGH, Le scuole cattedrali e la cultura dell' Italia settentrionale prima dei Comuni, Atti del 2<sup>o</sup> convegno di storia della chiesa in Italia. = Italia sacra 5 (1964) S. 111–143. Für Frankreich vgl. nach dem unentbehrlichen materialreichen Kompendium von E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France, 5 (1940), vor allem zuletzt etwa J. R. WILLIAMS, The Cathedral School of Reims in the 11th Century. In: Speculum 29 (1954) S. 661–677; N. M. HÄRING, Chartres and Paris

wirtschaftlichen Absicherung der neuartigen Universität die entscheidenden Anknüpfungspunkte geliefert. Das sei hier knapp beleuchtet.

Für die wirtschaftliche Fundierung universitären Unterrichts wurden Entscheidungen Papst Alexanders III. grundlegend, der in den 60er und 70er Jahren des 12. Jahrhunderts in einigen Dekretalen an französische Kathedalkirchen und schließlich auf dem III. Laterankonzil von 1179 in einer Konstitution für die ganze Kirche versucht hatte, die neue Wissenschaft von Theologie und Kirchenrecht dadurch in der Kirche zu verbreiten, daß zumindest in jedem Kathedralkapitel eine Pfründe speziell für den Zweck einer kostenlosen Erteilung solchen Unterrichts vorbehalten bleiben sollte<sup>89</sup>). Ersichtlich war diese Politik nicht unmittelbar auf eine Förderung der entstehenden Universitäten gerichtet, sondern allein darauf, das Modell der Kathedralschulen Nordfrankreichs sozusagen zu verallgemeinern. Wäre dieser in seiner Konsequenz großartige Systematisierungsversuch gelungen, hätte die Konkurrenz solchen lokalen Unterrichts den späteren sogenannten Universitäten wohl den für ihre Entwicklung nötigen Zulauf abgeschnitten.

Obwohl aus ganz anderen Intentionen geboren, haben aber diese in ihrem eigentlichen Ziel gescheiterten Versuche für die Entwicklung der europäischen Universitäten eine entscheidende Bedeutung erlangt, da Alexander III. durch flankierende Maßnahmen seinem Dekret zur Durchsetzung hatte verhelfen wollen. Einmal hatte er es dem jeweiligen Domscholaster grundsätzlich strikt untersagt, im Rahmen dieses Programms und überhaupt die Lehrlizenzen ohne jedes Ansehen der Qualifikation des Kandidaten zu verkaufen und somit sein geistliches Amt simonistisch zu einer intensivierbaren Einnahmequelle zu machen<sup>90</sup>). Aus dieser Regelung konnte sich nach lang anhaltenden und das ganze Mittelalter dauernden Auseinandersetzungen zwischen dem Scholaster oder Kanzler und den Universitätsmagistern die Lizenzierung als integraler Teil eines Examens entwickeln<sup>91</sup>), das zwar kaum je kostenlos war, das im Gegenteil ungemein kostspielig sein konnte, das aber als formalisierter Qualifikationsnachweis einerseits ein Instrument der Nachwuchsauslese darstellte und andererseits in aller Regel der Korporation der Magister die Festlegung der Organisationsgrenzen selber überließ, d.h. die Magister

Revisited, in: *Essays in Honour of Charles Pegis*, hg. v. J. R. O'DONNELL (1974), S. 268–329; oder J. CHÂTILLON, *Les écoles de Chartres et de Saint Victor*, in: *La scuola nell' occidente latino dell' alto medioevo*. = *Sett. cent. it.* 19 (1972) 2, S. 795–839 usw. Für Deutschland wäre auch etwa J. AUTENRIETH, *Die Domschule von Konstanz*. = *Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte NF* 3 (1956) heranzuziehen. Zusammenfassend für das 12. Jh. J. EHLERS, *Die hohen Schulen*. In: *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jh.*, hg. v. P. WEIMAR, *Zürcher Hochschulforum* 2 (1981), S. 57–85.

89) Grundlegend bleibt G. POST, *Alexander III, the »licentia docendi« and the Rise of the Universities*. In: *Anniversary Essays in Medieval History by Students of Charles H. Haskins, presented on his completion of forty years of teaching* (1929), S. 255–277.

90) Vgl. z. B. *Lateranum III*, c. 18, ed. C. LEONARDI, in: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hg. vom Istituto per le scienze religiose, Bologna (31979), S. 220 (= X 5,5,1) oder auch die Dekretale »Quarto« (= X 5,5,3).

91) Zu den Konflikten der Frühzeit nach H. DENIFLE, *Entstehung*, wie Anm. 3, S. 683 ff., die zit. Arbeiten von POST, wie Anm. 89, oder BALDWIN, wie Anm. 10, 1, S. 122 ff.; auch für das Spätmittelalter gab eine Übersicht A. L. GABRIEL, *The Conflict between the Chancellor and the University of Masters and Students*

konnten zumindest prinzipiell darüber befinden, wer zu ihnen gehören sollte und wer nicht. Das war von Anfang an ein wesentliches Moment der universitären korporativen Autonomie<sup>92)</sup>.

Noch in einer zweiten Hinsicht hatte die Politik Alexanders III. mittelbare Folgen, die weit über ihre unmittelbaren Absichten hinausgingen. Daß hier kirchliches Pfründvermögen speziell dem Zwecke der Schulen vorbehalten wurde (neben der Dignität des Scholasters/Kanzlers/Kantors, von dem in diesem Zusammenhang gar nicht gesprochen wird), nämlich jene Pfründe, die den Unterricht finanzieren sollte, das eröffnete einen Weg, der wirtschaftlich für alle späteren mittelalterlichen Universitäten grundlegend werden sollte: daraus entwickelte sich nämlich die generelle Dispens von der Residenzpflicht zum Zweck der Studien<sup>93)</sup>. Sie selber war bei Alexander III. noch nicht einmal ins Auge gefaßt, und auch als das IV. Laterankonzil 1215 diese Bestimmung wieder aufnahm, *quoniam in multis ecclesiis id minime observatur*, da hat das Konzil an diese Weiterung wohl auch nicht unmittelbar gedacht, als es immerhin festlegte, daß

During the Middle Ages. In: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität des 13. Jh., hg. v. A. ZIMMERMANN. = *Miscellanea Mediaevalia* 10 (1976), S. 106–154; A. B. BERNSTEIN, Magisterium and License: Corporate Autonomy Against Papal Authority in the Medieval University of Paris. In: *Viator* 9 (1978), S. 291–307; vgl. auch BERNSTEIN, Pierre d'Ailly and the Blanchard Affair, University and Chancellor of Paris at the Beginning of the Great Schism. = *Studies in Medieval and Reformation Thought* 24 (1978). – Neue instruktive Überlegungen zu den Bologneser Verhältnissen bei P. WEIMAR, Zur Doktorwürde, wie Anm. 52.

92) Daraus erklärt sich auch der spätere erbitterte Kampf der universitären Magister *cum rigore examinis* gegen die päpstlich kreierte *doctores bullati*, vgl. nur z. B. die bezeichnenden Kautelen in einem der Avisamente aus den Reformatorien des Konstanzer Konzils (edd. H. FINKE u. J. HOLLNSTEINER, *Acta concilii Constanciensis*, Bd. 2, 1923, S. 642), oder ein Gutachten vom 3. 12. 1415 aus dem Prozeß gegen Jean Petit: *... non videtur equum magistrorum per bullam aut gratiam vel eorum deliberaciones tantum ponderari sicut deliberaciones magistrorum cum rigore examinis...* (edd. H. FINKE, J. HOLLNSTEINER, u. H. HEIMPEL, *Acta conc. Const.*, Bd. 4, 1928, S. 666). Zu den *bullati* vgl. z. B. RASHDALL 1, S. 591–593; für die Spätzeit (XVI. Jh.) anschaulich F. ELSENER, Doctor in decretis »per saltum et bullam«. Zur Frage der Anerkennung eines Doktorgrades im kanonischen Recht im Streit um eine Pfründenbesetzung beim Konstanzer Domkapitel. In: *Festgabe für Paul Staerkle* zu s. 80. Geb. = *St. Galler Kultur u. Geschichte* 2 (1972), S. 83–91; eine oft übersehene Seite dieser päpstlichen »Springpromotionen« beleuchtet M. DITSCHKE, Soziale Aspekte der päpstlichen Doktorgraduierungen im späteren Mittelalter. In: *Kyrkohistorisk Arsskrift* 77 (1977), S. 208–210, vgl. DITSCHKE, Zur Studienförderung im Mittelalter. In: *RhVjbl* 41 (1977), S. 53–62, sowie DITSCHKE, »Scholares pauperes«, Prospettive e condizioni di studio degli studenti poveri nelle università del medioevo. In: *Annali del Istituto storico italo-germanico in Trento* 5 (1979), S. 43–54.

93) Zum »Residenzprivileg« P. S. KIBRE, *Scholarly Privileges in the Middle Ages. The Rights, Privileges and Immunities of Scholars and Universities at Bologna, Padua, Paris and Oxford.* = *Mediaeval Academy of America*, Publication 72 (1961), passim, bes. S. 227ff. Vgl. auch bereits den Zivilisten PETRUS REBUFFUS (Pierre Rebuffi), *De Scholasticorum, Bibliopolarum atque coeterorum Universitatis omnium ministrorum iuratorumque privilegiis, privilegium XXVIII*sq. (geschrieben ca. 1530, hier benutzt nach dem Druck Paris 1540, S. 91ff.). Die Bedeutung des Residenzprivilegs erhellt auch aus der Neuregelung der Klerusbildung durch Bonifaz VIII. im Liber Sextus von 1298 (VI 1,6,34 »Cum ex eo«), vgl. dazu insbes. L. E. BOYLE, The Constitution »Cum ex eo« of Boniface VIII. In: *MSt* 24 (1962), S. 263–302; vgl. DERS., Aspects of Clerical Education in Fourteenth Century England. In: *Acta. The Center for Medieval and Early Renaissance Studies* 4 (1977), S. 19–32.

diese Einkünfte für die Lehre dem Magister zufallen sollten, solange er die Lehre erteilte, ohne daß er dadurch zum Kanoniker des Stifts werden müsse<sup>94)</sup>. Wenig später aber, in der berühmten Konstitution Papst Honorius' III. »Super speculam« vom 21. November 1219, gewann dann endgültig die Entbindung von der Residenzpflicht zum Zwecke des Studiums Gestalt, da der Papst hier festlegt, wo nicht genügend Qualifizierte für den Unterricht zur Verfügung stünden, da sollten die Kapitel einen der Kanoniker zum Studium fortschicken. Überhaupt sollten Studierenden und Lehrenden an den Universitäten die Einkünfte ihrer Pfründen aller gewohnheitsrechtlichen oder statutarischen Residenzpflicht zum Trotz ganze 5 Jahre auch am fernen Ort ihres Studiums bleiben dürfen<sup>95)</sup>.

Wir wüßten gerne Genaueres über das Zustandekommen dieses grundlegenden Privilegs und überhaupt solch günstiger und für die Universitäts»clerici« vorteilhafter Regelungen. Wir müßten voraussetzen, ließe es sich nicht auch mit anderen Mitteln wahrscheinlich machen, daß an der Redaktion solcher Formulierungen Männer beteiligt waren, die die Universitäten und ihre Probleme von innen kannten und die bereit waren, den Interessen der an den Hochschulen wirkenden Professoren und Studenten sehr weit entgegenzukommen<sup>96)</sup>, Angehörige also jener breiten Schicht von Universitätsabgängern, die damals bereits, wie wir gesehen haben, an der Kurie nachweislich sind. In diesem Sinne läßt sich die beobachtete Politik Alexanders III. und seiner Nachfolger durchaus verallgemeinern. Aus eigener Initiative oder auf Betreiben der an solchen Ergebnissen primär Interessierten, durchaus aber in der Regel gestützt auf eine intime Sachkenntnis der universitären Probleme, die die Päpste entweder selbst oder an ihrer Kurie in ausreichendem Umfang zur Verfügung hatten, entwickelten sie oder sanktionierten sie Rechtsvorstellungen und Rechtsformen, die den in dieser Zeit sich konsolidierenden Universitäten Halt und Sicherheit verliehen.

Dabei kam den Universitäten wie der Kurie zugute, daß der Konsolidierungsprozeß der Hochschulen mit der Blütezeit des päpstlichen Dekretalenrechts im 12. und 13. Jahrhundert zeitlich zusammenfiel. Daß die die Universität betreffenden Bestimmungen der interessierten wissenschaftlichen Behandlung durch die Kanonisten nicht entgingen, versteht sich von selbst.

94) Lateranum IV, c. 11, ed. C. LEONARDI, in: *Conc. oec. decr.*, wie Anm. 90, S. 240; jetzt zusammen mit der unmittelbar anschließenden dekretalistischen Kommentierung ed. A. GARCIA Y GARCÍA, *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum*. = MIC A 2 (1981), S. 59f.; vgl. S. 144; S. 202–204 (Johannes Teutonicus); S. 304–306 (Vincentius Hispanus); S. 423–425 (Damasus); S. 468 (Casus Parisiensis); S. 485 (Casus Fuldenses).

95) »Super speculam« vom 16. oder 22. Nov. 1219 (POTTHAST nr. 6165 u. 6167; PRESUTTI nr. 2267), am besten zugänglich bei H. DENIFLE und E. CHATELAIN (edd.), *Chartularium Universitatis Parisiensis* (künftig »CUP«), Bd. I (1899), S. 90–92, nr. 32.

96) E. PRITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*. In: *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 36 (1971), S. 171–191, sieht als Hauptanreger den Hl. Dominikus (in Verbindung mit dem Pariser Magister Petrus von Capua und dem Pariser Kanzler Philippe de Grève) an und kann dessen entscheidende Beteiligung aus der Überlieferung der Originalausfertigungen wahrscheinlich machen. Zur besonderen Frage der Verbindlichkeit des Texts im rechts-technischen Sinn vgl. allerdings auch P. LANDAU in: *ZRG KanAbt* 59 (1973), S. 444.

So wurde, um bei dem eben genannten Beispiel zu bleiben, die im November 1219 erlassene Konstitution »Super speculam«, die zunächst offenbar auf Paris bezogen war, sehr bald schon in die wissenschaftliche Bearbeitung und Auslegung für die Ausbildung der Kanonisten auch in Bologna übernommen<sup>97)</sup>; sie wurde bereits 1220 von Kanonisten in Bologna, etwa von Tancred, zitiert und erörtert, fand in die Dekretalensammlungen der Schulen Eingang, gelangte auch selbstverständlich in die sogenannte »Compilatio quinta«, die Papst Honorius III. als offiziöse Auswahl seiner eigenen Rechtsentscheidungen durch Tancred von Bologna herstellen ließ und am 2. Mai 1226 durch Übersendung an die Universität Bologna und Paris publizierte<sup>98)</sup>; später war sie, natürlich in schulgerechter Form bearbeitet, auch in der offiziellen Dekretalensammlung Papst Gregors IX. von 1234 enthalten, die als »Liber Extra« die Grundlage der künftigen Entwicklung des Kirchenrechts abgeben sollte<sup>99)</sup>.

Nicht jede Entscheidung über universitäre Rechtsfragen oder zugunsten der Interessen der Magistri und Studenten hatte ein derart publizitätsträchtiges Geschick, nicht jede betraf auch so fundamentale Fragen. Im einzelnen wählte die Kurie natürlich durchaus verschiedene Wege, um schlichtend oder ordnend in die lokalen Verhältnisse der einzelnen Universitäten einzugreifen: neben die Grundsatzentscheidung konnte eine Bekräftigung oder die Zuerkennung von Privilegien treten, Streitfälle konnten an der Kurie, ja im Konsistorium oder auch von einem Legaten entschieden werden, der anlässlich anderer Geschäfte in der Nähe weilte und bereit war, seine Zeit und Kompetenz für die Universität einzusetzen. So geschah es etwa 1213 und 1215

97) Nach G. DIGARD, *La papauté et l'étude du droit romain au XIII<sup>e</sup> siècle*. In: BEC 51 (1890) S. 381–419, jetzt wichtig insbesondere S. KUTTNER, *Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts*. In: Festschrift für Martin Wolf, hg. v. E. v. CAEMMERER, F. A. MANN, W. HALLSTEIN, L. RAISER (1952), S. 79–101.

98) *Compilatio quinta* 5,2,1; 3,27,1; 5,12,3, vgl. Ae. FRIEDBERG, *Quinque compilationes antiquae* (1882), S. 182, 180, 184; zur Redaktionsgeschichte dieser Sammlung zusammenfassend jetzt L. E. BOYLE, *The »Compilatio quinta« and the registers of Honorius III.* In: BMCL, NS 8 (1978), S. 9–19, Neudruck in BOYLE, *Pastoral Law, Clerical Education and Canon Law, 1200–1400. Variorum Reprints CS 135* (1981), Nr. XI.

99) X 5,5,5; 3,50,10; 5,33,28 – Zu den Einzelheiten S. KUTTNER wie Anm. 97, S. 80 ff. Damit läßt sich für »Super speculam« eine in gewissen Zügen analoge Rezeptionsgeschichte im gelehrten Recht konstatieren wie für die berühmte Authentica »Habita« Kaiser Friedrichs I. von 1155 (?), nur daß wir zu »Super speculam« noch eine ganze Reihe der ursprünglichen Kanzleiausfertigungen besitzen (vgl. Anm. 96), während für die »Habita« ausschließlich die romanistische und dekretistische gelehrte Überlieferung erhalten ist (neben dem bekannten Widerschein in dem anonymen »Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia« ed. I. SCHMALE-OTT, [MGH SRG (in us. schol.) 62]1965], vv. 463–501, S. 16–18). Vgl. zur Überlieferung und Datierung jetzt vor allem W. STELZER, *Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica »Habita«)*. In: DA 34 (1978), S. 123–165, der auf die traditionelle Datierung der »Habita« auf den Reichstag von Roncaglia (1158 November) verzichten will und gestützt auf das »Carmen« das Privileg allein auf 1155 Mai datiert. Die neue Edition des Textes durch H. APPELT, unter Mitwirkung von R. M. HERKENRATH u. W. KOCH in MGH, DD F II nr. 243 (Bd. 2, 1979, S. 36–40) geht dagegen noch von der älteren Auffassung aus, nach der das (verlorene) Privileg von 1155 als Vorurkunde zur Authentica von 1158 anzusehen wäre (vgl. die Vorbemerkung) – dieser Streit ist hier nicht zu entscheiden. Die Lösung von STELZER hat jedenfalls die Eleganz des »Rasor Occami« für sich, weil sie auf »überflüssige« allein durch Rekonstruktion und gelehrte Vermutung nahegelegte Daten verzichtet.

durch den Kardinal Robert von Courçon in Paris<sup>100</sup>) oder um die gleiche Zeit (1214) durch den Kardinalbischof von Tusculum Nikolaus von Clairvaux in Oxford<sup>101</sup>).

Der Form der Rechtssicherung durch päpstliche Privilegierung, die sich im 13. Jahrhundert in der Kirche ohnedies einer zunehmenden Beliebtheit erfreute, bedienten sich auch die Universitäten gerne – allerdings in unterschiedlichem Umfang. Die Pariser Magister hatten früh den Weg beschritten, sich gegenüber Ansprüchen der lokalen Autorität des Bischofs und seines Kanzlers in Rom die nötige Rückendeckung zu verschaffen, mit einem auf die Dauer überwältigenden Erfolg: schon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, im Pontifikat Urbans IV., wurden schließlich von der Kurie zwei kirchliche Würdenträger als *Conservatores privilegiorum apostolicorum*<sup>102</sup>) eingesetzt, die nicht dem Pariser Diözesanklerus angehörten und also auch dem Pariser Bischof gegenüber relativ unabhängig waren. Die »Konservatoren« hatten die Aufgabe, durch die Anwendung entsprechender Exkommunikationsvollmachten die unbeschadete Geltung aller päpstlich verbrieften Privilegien gegen jeden unmittelbaren Angriff durchzusetzen. Diese Institution apostolischer Konservatoren, die etwa gleichzeitig auch anderen kirchlichen Korporationen sporadisch zugestanden wurde<sup>103</sup>), sollte dann im Spätmittelalter zur »Normalausstattung« einer Universitätsgründung gehören, um die man sich im allgemeinen intensiv bemühte<sup>104</sup>).

100) CUP 1, S. 78–80, nr. 20, vgl. dazu Ch. DICKSON, Le cardinal Robert de Courson, sa vie. In: AHDL a. 9 (1934), S. 53–142, und J. W. BALDWIN, Masters, Princes and Merchants 1, S. 19–25 (mit 2, S. 9–15); P. CLASSEN, Studium und Gesellschaft, wie Anm. 12, S. 158 ff.

101) Kardinal Nikolaus v. Frascati hatte einen erbitterten Konflikt zwischen »Town and Gown« zu schlichten; die Urkunde in: The Medieval Archives of the University of Oxford, ed. H. E. SALTER, Oxford Historical Society Publications 70 (1924), 1, S. 2–4, nr. 2; vgl. dazu etwa außer RASHDALL, 3, S. 34 f., auch G. LEFF, Paris and Oxford Universities in the Thirteenth and Fourteenth Centuries, An Institutional and Intellectual History (1968), S. 78 ff. Jetzt P. CLASSEN, Studium und Gesellschaft, S. 251 und R. W. SOUTHERN, From Schools to University. In: The History of the University of Oxford, vol. 1: The Early Oxford Schools, ed. J. I. CATTO (1984), S. 1–36, bes. S. 26–33. – Eine Photographie einer der Urkunden des Kardinallegaten findet sich in: Town and Gown. Eight Hundred Years of Oxford Life. An Exhibition at the Bodleian Library, Oxford (1982), S. 16, vgl. S. 17 nr. 30.

102) RASHDALL, 2, S. 342 f.; P. S. KIBRE, Scholarly Privileges, wie Anm. 93, bes. S. 119 ff., 142 ff.; H. HÉNAFF, Les Conservateurs apostoliques dans le droit classique de l'église. Origines et caractères de l'institution. In: RDC 24 (1974), S. 223–255 (Zusammenfassung einer Straßburger kanonistischen Diss.).

103) Instrukтив dafür etwa die »apostolischen Konservatoren« für den Franziskanerorden, vgl. z. B. für das 13. Jh. S. GIEBEN, Confraternite e penitenti dell' area Franciscana. In: Francescanesimo e vita religiosa dei laici nel '200. = Atti dell' VIII Convegno della Società Internazionale di Studi Francescani (1981), S. 169–201, hier bes. S. 177. Im 15. Jh. wird der deutsche Theologe Hinrich Toke († 1455) die »kirchlichen Konservatoren« als Modell seiner Vorschläge zu einer Gerichtsreform im Reich benutzen, vgl. H. HEIMPEL, Die Vener, wie Anm. 23, 2, S. 858.

104) Bezeichnend sind im 15. Jh. etwa die (vergeblichen) Bestrebungen der soeben neu begründeten Universität Poitiers, den damals sofort neben einem *conservateur des privilèges... pour les causes réelles* wie selbstverständlich ernannten *conservateur des privilèges... pour les causes ecclésiastiques* durch eine eigene *cour conservatoire pour le conservateur ecclésiastique de ladite Université le plus tôt que faire se pourra* ergänzen zu lassen: Das ausführliche Notariatsinstrument über die Gründungsakte 1432/33, gedruckt bei M. FOURNIER, Les statuts et privilèges des universités françaises 3 (1890), S. 286–300, bes. S. 292<sup>a</sup> (§ 21),

Andere Universitäten hielten sich freilich zunächst wesentlich stärker zurück und ließen ihr Verhältnis zur römischen Kurie durchaus im Hintergrund, wenigstens fürs erste: erst im 14. Jahrhundert pendelten sich dann ihre Beziehungen zumindest nördlich der Alpen auf einen meist den Pariser Zuständen abgelauchten »Normalzustand« ein. Oxford etwa, das sich nicht mit einem Bischof in der eigenen Stadt auseinanderzusetzen hatte und ohnedies von Beginn an viel stärker auf den König hin orientiert war<sup>105</sup>), holte sich – außer der eben erwähnten Legatenurkunde von 1214 – zwar im Jahre 1254 eine päpstliche Bestätigung der im Jahr zuvor erlassenen Statuten, war danach aber zunächst recht spröde, bis dann Anfang des 14. Jahrhunderts eine intensivere Beziehung zum apostolischen Stuhl einsetzte<sup>106</sup>). Cambridge erhielt eine umfassende päpstliche Rechtsbestätigung erst 1318, mehr als ein Jahrhundert nach seinem Beginn<sup>107</sup>). Orléans, an dessen Studium Bonifaz VIII. 1296 seinen »Liber sextus« wie an Bologna oder Paris zur Publikation gesandt hatte, hat sich erst 1306 Privilegien und Exekutionsmandate von Papst Clemens V. beschafft, als dieser nähergerückt war<sup>108</sup>) und schickte 1313 sogar eine eigenen Delegation nach Paris, um sich die dortigen Regelungen, Privilegien und Statuten auszubitten<sup>109</sup>), und das alte Medizin- und Rechtsstudium von Montpellier ließ den erbitterten Konflikt zwischen dem Bischof von Maguelone, dem Doktorenkollegium und der studentischen Juristenfakultät schließlich von dem päpstlichen Kardinallegaten Bertrand de Diaux schlichten, aber das geschah erst im Jahre 1339<sup>110</sup>).

S. 294<sup>a</sup> (§ 24) [hier das Zitat], S. 297<sup>b</sup> (§ 28). Eine ausführliche Darstellung der Konservatoren ist in vielen Universitätsgeschichten zu finden; anschaulich etwa G. RITTER, *Die Heidelberger Universität*. 1 (1936), S. 110–114. Zu den (von unterschiedlichem Erfolg gekrönten) Bemühungen der spätmittelalterlichen deutschen Universitäten um solche Konservatoren vgl. auch die Aufstellungen von K. WRIEDT, *Kurie, Konzil und Landeskirche als Problem der deutschen Universitäten im Spätmittelalter*. In: *Kyrkohistorisk Arsskrift* 77 (1977), S. 203–207, hier S. 205.

105) G. LEFF, *Paris and Oxford*, wie Anm. 101, S. 82 ff.

106) Bezeichnend etwa G. L. HASKINS, *The University of Oxford and the »Ius ubique docendi«*. In: *EHR* 56 (1941), S. 281–292. – Ähnlich war der Sachverhalt in Bologna, vgl. P. WEIMAR, *Zur Doktorwürde*, wie Anm. 52, bes. S. 439 ff.

107) A. B. COBBAN, *Edward II, Pope John XXII, and the University of Cambridge*. In: *Bulletin of the John Rylands Library Manchester* 47 (1964/65), S. 49–78; knapp COBBAN, *Universities*, wie Anm. 2, S. 110–115.

108) M. H. JULLIEN DE POMMEROL (ed.), *Sources de l'histoire des universités Françaises au moyen âge: Université d'Orléans* (1978), S. 39 ff.: nr. 1 (Bonifaz VIII.) nr. 4, 9, 10, 13, 17, 18 und nr. 3, (7), 8 (Clemens V.); vgl. auch ebenda, S. 95–104, die chronologische Tabelle. Dazu Ch. THOUZELLIER, *La papauté et les universités provinciales en France dans la première moitié du XIII<sup>e</sup> siècle*. In: *Etudes médiévales offerts au Doyen A. Fliche de l'Institut par ses amis*. = *Collection de la Faculté des Lettres de Montpellier* 3 (1952), S. 187–211, bes. 187–189, die freilich den päpstlichen Einfluß überschätzt; sowie auch D. ILLMER in diesem Bande.

109) Vgl. Marsilius von Padua, *Defensor Pacis* II. 18.6, ed. R. SCHOLZ, wie Anm. 66, S. 380, mit Anm. 1. – Es ist bemerkenswert, daß sich die Juristenuniversität Orléans damit nicht an Bologna, sondern am näheren Paris orientierte.

110) A. B. COBBAN, *Episcopal Control in the Medieval Universities of Northern Europe*. In: *The Church and Academic Learning*, ed. D. BAKER. = *Studies in Church History* 5 (1969), S. 1–22, bes. S. 6–9; THOUZELLIER, *La papauté*, S. 190–198.

Aber wenn es auch so scheinen könnte, als bedeute dieser schließliche Erfolg des »Pariser Modells« in der Konstruktion der Rechtsbeziehungen zwischen Universität, ortskirchlicher Autorität und Universität den Sieg des ursprünglich eben von vorneherein zukunftssträchtigen Prinzips, so bliebe ein solches Bild doch oberflächlich und verkürzend. Es unterschlägt nämlich die konfliktreiche Entwicklung dieser Konstellation, die sich gerade im 13. Jahrhundert auch in Paris selbst vollzog<sup>111)</sup>. Wir können uns das an zwei Problemkomplexen verdeutlichen: an den Schwierigkeiten, die die Pariser Magister der Theologie früher und stärker als andernorts hinsichtlich der Lehrzucht mit der römischen Kurie bekamen<sup>112)</sup> und zweitens an dem Beitrag, den der sogenannte Bettelordenstreit in Paris für die Durchsetzung einer papalen Ekklesiologie in der Gesamtkirche leistete<sup>113)</sup>.

Ich möchte hier nicht erneut im einzelnen auf die Geschichte der Lehrzuchtverfahren eingehen, die ein anschauliches Beispiel für die Umbrüche des 13. Jahrhunderts liefern können<sup>114)</sup>. Die herkömmliche Lösung solcher Konflikte mit synodalen Mitteln im Rahmen der Diözese wurde angesichts der neuen wissenschaftlichen Diskussion an der Universität jedenfalls sehr bald sowohl durch ein quasi-synodales korporatives Organ der Experten, die

111) Allgemein zuletzt P. CLASSEN, Zur Geschichte der »Akademischen Freiheit«, vorwiegend im Mittelalter. In: HZ 232 (1981), S. 529–553, bes. 539ff. (jetzt stark erweitert in CLASSEN, Studium und Gesellschaft, wie Anm. 12, S. 238–285). – Für das späte Mittelalter und die Neuzeit vgl. auch die anregende Untersuchung von K. SCHREINER, Disziplinierte Wissenschaftsfreiheit, Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis freien Forschens, Lehrens und Lernens an der Universität Tübingen (1477–1945). = Contubernium 22 (1981).

112) J. MIETHKE, Der Zugriff der kirchlichen Hierarchie auf die mittelalterliche Universität. Institutionelle Formen der Kontrolle über die universitäre Lehrentwicklung (am Beispiel von Paris). In: Kyrkohistorisk Arsskrift 77 (1977), S. 197–204.

113) Eine detaillierte und farbige Schilderung des Konflikts gibt: M. M. DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour et la polemique universitaire Parisienne 1250–1259 (1972); dadurch sind alle früheren Darstellungen ersetzt, auch wenn Dufeil in seiner Bewertung allzu einseitig plakativ für die – letztlich siegreichen – Mendikanten Partei ergreift, wie auch der Aufsatz deutlich macht: DUFEIL, Signification historique de la querelle des mendiants: ils sont le progrès au 13<sup>e</sup> siècle. In: Die Auseinandersetzungen, wie Anm. 91, S. 95–105.

114) Ausführlicher J. MIETHKE, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jhs., in: Die Auseinandersetzungen, wie Anm. 91, S. 52–94; zu einem Teilaspekt auch J. CHÂTILLON, L'exercice du pouvoir doctrinal dans la chrétienté du XIII<sup>e</sup> siècle: Le cas d'Etienne Tempier. In: Le pouvoir (1978), S. 13–45; R. HISSETTE, Etienne Tempier et ses condamnations. In: RTh 47 (1980), S. 231–270; zur Vorgeschichte im 12. Jh. etwa J. MIETHKE, Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung. Die Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert von Poitiers, in: Viator 6 (1975), S. 87–116; N. M. HÄRING, Die ersten Konflikte zwischen der Universität von Paris und der kirchlichen Lehrautorität. In: Die Auseinandersetzungen, wie Anm. 91, S. 38–51; sowie J. VAN LAARHOVEN, Magisterium en theologie in de 12<sup>e</sup> eeuw, de processen te Soissons (1121), Sens (1140) en Reims (1148). In: Tijdschrift voor Theologie 21 (1981), S. 109–131. Vgl. auch L. KOLMER, Abaelard und Bernhard von Clairvaux in Sens. In: ZRG Kan. Abt. 66 (1981), S. 121–147. Für das spätere Mittelalter auch G. F. LYTLE, Universities as Religious Authorities in the Later Middle Ages and Reformation. In: Reform and Authority in the Medieval and Reformation Church, ed. G. F. LYTLE (1981), S. 69–97.



Magisterversammlung aller kompetenten Universitätsfachleute, ergänzt, das dem Bischof und seiner Synode zur Seite tritt. Gleichzeitig wird von durchaus unterschiedlicher Seite auch die Autorität und Entscheidungskompetenz des Römischen Stuhls ins Spiel gebracht, an den sich einmal die Angeklagten selber durch Appellation wenden, ein andermal der Pariser Bischof, um seiner Sentenz höheres Gewicht zu geben; bisweilen ist auch die Initiative eines päpstlichen Legaten zu vermuten. Die drei möglichen Instanzen, bischöfliche Synode, Magisterkollegium und apostolischer Stuhl, stehen zunächst relativ unverbunden nebeneinander, ohne in härteren Konflikt zu geraten, auch ohne daß von vornherein ein fester Instanzenzug sich allgemeine Anerkennung verschafft hätte. Selbst zwischen dem Bischof und dem Magisterkollegium, das unter bischöflichem Vorsitz oder dem des Kanzlers tagt, kommt es zunächst keineswegs zu erkennbaren Friktionen. Vielmehr gelingt es der Magisterversammlung als einem Expertengremium, zuerst die traditionell zuständigen Instanzen zu beraten, und schließlich sich in ungeklärter Rechtsbeziehung ihnen an die Seite zu stellen.

Dieses labile und undurchsichtige Verhältnis hatte nicht längere Zeit Bestand. Das monarchische Papsttum, das sich gerade im 13. Jahrhundert in der Kirche des Abendlandes allgemein durchzusetzen vermochte<sup>115)</sup> – nicht zuletzt dank der universitären Rechtswissenschaft der Dekretalistik –, hat vielmehr diese Situation zugunsten seiner eigenen Kompetenz klar entschieden. Das ging nicht ohne harten Konflikt ab. Die Auseinandersetzung, in der diese grundsätzliche Entscheidung fiel, der sogenannte Bettelordenstreit im Paris der Jahrhundertmitte, wurde in aller Erbitterung und mit dem Häresievorwurf auf beiden Seiten geführt. Keineswegs ging es in jenem Streit etwa nur um die Frage, ob die Pariser Magister aus dem Weltklerus es den Magistern und Studenten aus den Bettelorden verweigern durften, der Korporation der Paiser Universität zuzugehören. Schon in den offiziellen Zwischenergebnissen des Streits zeigte sich die weitere Perspektive, als es den Magistern zunächst gelang, Papst Innozenz IV. zu einer Konstitution zu veranlassen, die die Privilegien der Mendikanten insgesamt schwerwiegend einschränken sollte<sup>116)</sup>. Da der Nachfolger des wenige Tage später verstorbenen Innozenz IV., Papst Alexander IV., nichts Eiligeres zu tun hatte, als diese Konstitution aufzuheben<sup>117)</sup>, und darüber hinaus wenig später die Universität durch bindenden Auftrag verpflichten wollte, die Mendikanten aufzunehmen<sup>118)</sup>, versuchten es die Magister nun mit dem Schritt der Selbstauflösung der Universität, sich diesem päpstlichem Auftrag zu entziehen<sup>119)</sup>. Aber diese Repressalie, die Auflösung der Universität, die sich bisher örtlich als

115) Der Versuch einer Übersicht bei J. MIETHKE, Historischer Prozeß und zeitgenössisches Bewußtsein. Die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späteren Mittelalter. In: HZ 226 (1978), S. 564–599.

116) »Etsi animarum« (POTTHAST Nr. 15562) vom 21. Nov. 1254, CUP I, S. 267–270, nr. 240.

117) »Nec insolitum« (POTTHAST Nr. 15602) vom 22. Dez. 1254, CUP I, S. 276f., nr. 244. Innozenz IV. war am 7. Dez. gestorben, Alexander IV. am 12. Dez. gewählt worden.

118) »Quasi lignum vitae« (POTTHAST Nr. 15801) vom 14. April 1255, CUP I, S. 279–285, nr. 247.

119) »Radix amaritudinis« CUP I, S. 292–296, nr. 256. Die Bulle Alexanders IV. ist, so behaupten die Magister, durch ihre Gegner an der Kurie erschlichen worden, und dieser Text, *que »Quasi lignum vite vocetenus incipiens preter intentionem vestram et fratrum vestorum, ut credimus, nobis facta est lignum*

so probates Mittel der Rechtssicherung gegen Bischof und Stadt, ja gegen den königlichen Prevôt erwiesen hatte<sup>120)</sup>, erwies sich dem Papst gegenüber als stumpf; der Papst, gestützt auf die Bettelorden, konnte gegen die Pariser Magister seine Entscheidung schließlich durchsetzen.

Erst recht aber bildete der heftige Krieg der Streitschriften und Pamphlete, der Quaestionen und Traktate, der die juristische und politische Auseinandersetzung begleitete, eine Epoche in der Entwicklung kirchlichen Selbstverständnisses<sup>121)</sup>: da die Magister aus dem Weltklerus mit aller wissenschaftlichen Grundsätzlichkeit und theologischen Unerbittlichkeit den Bettelorden die christliche Legitimität ihrer Lebensform schlechthin bestritten, obwohl diese doch von der römischen Kirche approbiert und mit vielfältigen Privilegien abgestützt worden war, mußten sich die mendikantischen Theologen auf die Frage der Stellung des Papstes in der Kirche konzentrieren, mußten sie die Wirkungen päpstlicher Sanktionen, die Vollmacht päpstlicher Entscheidungen, die Geltung päpstlicher Maßnahmen zur Erörterung bringen. Der ekklesiologische Entwurf, den die bedeutenden Theologen der Bettelorden, unter ihnen Thomas von York, Thomas von Aquin und Bonaventura, gegen die korporativen Vorstellungen der Magister aus dem Weltklerus wie Wilhelm von St. Amour, Nicolas von Lisieux oder Gerhard von Abbéville formulierten und der im Papst die hierarchische Spitze des kirchlichen Gesamtverbandes sah<sup>122)</sup>, konnte sich, da sich das Bündnis der Mendikanten mit dem Papsttum insgesamt als dauerhaft erwies, in der Kirche gegen die etwas diffusen korporativen Vorstellungen der Pariser Magister aus dem Weltklerus<sup>123)</sup> auf die Dauer erfolgreich durchsetzen, auch wenn der Pariser Korporatismus eine Nachgeschichte haben sollte, der bis zu den Konziliaristen und Gallikanern des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit hin wirken sollte<sup>124)</sup>.

*mortis* (S. 292). Im einzelnen vgl. vor allem P. MICHAUD QUANTIN, *Le droit universitaire dans le conflit Parisien de 1152–1257*. In: SG 8 (1962), S. 577–599, bes. S. 591 ff., und DUFEL, *Guillaume de Saint-Amour*, S. 170 ff., auch MIETHKE, *Papst, Ortsbischof und Universität*, wie Anm. 114, S. 69 ff.

120) Vgl. den Konflikt 1229/31 in Paris. Dazu etwa H. DENIFLE, wie Anm. 3, bes. S. 270 f.; RASHDALL 1, S. 334 ff.; 2, S. 153 f.; G. LEFF, wie Anm. 101, S. 31 ff.; J. VERGER, wie Anm. 3, S. 33.

121) Grundlegend Y. CONGAR, *Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII<sup>e</sup> siècle et le début du XIV<sup>e</sup>*. In: AHDL 28 (1961), S. 35–151; vgl. J. MIETHKE, *Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jh.* In: *Ordensstudien II, Die Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, hg. v. K. ELM (Berliner Historische Studien 3, 1981), S. 119–153.

122) Dazu auch neuerlich etwa die Dissertation v. A. ZUCKERMAN, *Domincan Theories of the Papal Primacy 1250–1320*, (PhD-Thesis 1972, Cornell University N. Y.).

123) G. DE LAGARDE, *La philosophie sociale d'Henri de Gend et Godefroid de Fontaines*. In: AHDL 14 (1943), S. 73–142, überarbeitet in DE LAGARDE, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge*, Ed. nouvelle, 2 (1958), S. 161–212. Dazu die – jeweils etwas schematischen – Dissertationen: J. T. MARRONE, *The Ecclesiology of the Parisian Secular Masters 1250–1320* (PhD-Thesis 1972, Cornell University N. Y.); u. R. ZEYEN, *Die theologische Disputation des Johannes de Polliaco zur kirchlichen Verfassung*. = *Europäische Hochschulschriften XXIII*. 64 (1976).

124) Als Beleg kann hier allein schon die Rezeptions- und Überlieferungsgeschichte der Hauptschrift des Wilhelm von St. Amour »De periculis novissimorum temporum« gelten, die im XV. Jh. im Zusammenhang mit dem Mendikantenproblem der Reformkonzilien eifrig kopiert wurde: eine Übersicht über die

Hier soll das nicht weiter verfolgt werden. Kirche und Universität haben wir in ihrem nicht spannungslosen Verhältnis zueinander während des 13. Jahrhunderts in einigen wesentlichen Aspekten betrachtet. Unter den gesellschaftlichen Institutionen, die sich den Einsatz der an den Universitäten Ausgebildeten sehr rasch und, wenn nicht flächendeckend, so doch an wichtigen Punkten zu sichern wußten, erwies sich die Kirche im 13. Jahrhundert als eine wichtige Auffangstelle, als ein bedeutender »Abnehmer« von universitär qualifiziertem Personal, nicht allein an der römischen Kurie, wenn dort auch in besonders auffälligem Maße, sondern auch auf der lokalen Ebene der Bistümer, wie wir insbesondere an den *Magistri* in der Lütticher Diözese verfolgt haben. Daß die kirchliche Rechtsentwicklung, damals in besonderem Maße von diesen Universitätsabgängern vorangetrieben und verbreitet, die juristische und institutionelle Entwicklung der Universitäten förderte, daß sich die Kirche darüber hinaus auch bereit zeigt, durch ihre Privilegienpolitik, etwa durch das Residenzprivileg, auch das Kirchenvermögen zur Unterstützung der Studien zu mobilisieren, kann als eine weitere entscheidende Förderung, die die Universitäten in dieser Zeit erfuhren, verbucht werden.

Daß die universitäre Lehre dabei in einer sich auf die römische Kurie hin zentralisierenden Kirche letztlich der Primatialgewalt zugute kam, dafür hatte allerdings nicht die Universität allein die Verantwortung.

Was man in der Universität nach dem Ergebnis des Bettelordenstreites in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Papsttum erwarten konnte, das kann uns Roger Bacon, der originelle und widerborstige englische Franziskaner<sup>125)</sup>, exemplarisch deutlich machen. Er, der an den Wissenschaften seiner Zeit litt und viele der Schwächen der Scholastik zur Zeit ihrer höchsten Blüte klarsichtig erkannte, er, der die Buchwissenschaften ohne Sprachenkenntnis der Grundtexte, also ohne Griechisch, Hebräisch und Arabisch für fehlerhaft, der die theoretische Spekulation ohne Empirie und alle Wissenschaften ohne mathematische Theorie für oberflächlich und irreführend hielt<sup>126)</sup>, war fest davon überzeugt, ein Patentrezept für alle Schwierigkeiten seiner Zeit, wenn nicht zu haben, so doch entwickeln zu können<sup>127)</sup>. Wäre es ihm vergönnt

Redaktionen und die Mss. gibt DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour, wie Anm. 113, S. 212–216, S. 221–223, vgl. insbesondere die Listen S. 269f., Anm. 75 (1. Redaktion); S. 271, Anm. 92–94 (2. Redaktion); S. 271f., Anm. 95 (3. Redaktion); S. 278, Anm. 182 (5. Redaktion) – leider sind die Angaben über die Datierung der Hss. sehr unvollständig.

125) Aus der reichen Literatur vgl. hier vor allem S. C. EASTON, Roger Bacon and his search for universal science. A reconsideration of the life and work of Roger Bacon in the light of his own stated purposes (1952), hier bes. S. 118ff., knappe Zusammenfassung bei A. B. EMDEN, A Biographical Register of the University of Oxford 1 (1957), S. 87–88, oder bei F. VAN STEENBERGHEM, La philosophie au XIII<sup>e</sup> siècle. = Philosophes médiévaux 9 (1966), S. 143ff., S. 421ff. (dt. Übers. u. d. Titel: Die Philosophie im 13. Jh. [1977], hier S. 141ff. u. S. 397ff.).

126) Vgl. etwa EASTON, S. 105f., 110ff.

127) Diese Überzeugung spielte Bacon mehrmals aus: Hier benutze ich vor allem den kürzesten der zahlreichen Anläufe, die Bacon nahm, um Clemens IV. das mitzuteilen, nämlich seinen Brief an Papst Clemens IV. (1265–1268, vgl. Anm. 28) ed. F. A. GASQUET, An unpublished fragment of Roger Bacon. In: EHR 12 (1897), S. 494–517; hier benutzt nach dem ebenfalls nicht immer befriedigenden Druck bei

gewesen, im Auftrag des Papstes, des *dominator mundi*<sup>128)</sup>, des *vicarius salvatoris*<sup>129)</sup> und Inhabers der *plenitudo potestatis*<sup>130)</sup>, zusammen mit anderen Gelehrten die große Universalenzyklopädie auszuarbeiten, für die alle seine bisherigen Schriften nur ein Vorentwurf gewesen waren, dann könnten alle sich nach dieser abschließenden Weisheit richten. Der Papst könnte die Welt regieren und die Wissenschaftler und Kenner, Benutzer und Mitarbeiter an dieser enzyklopädischen *sapientia* würden nicht nur sich selbst, sondern auch der Kirche Nutzen bringen, da sie zur Leitung der Kirche auf allen Stufen der Hierarchie herangezogen werden könnten: so würden sie die Fürsten in die richtige Richtung leiten können, das ganze Volk der Laien regieren, die Häretiker und die übrigen Ungläubigen bekehren und die Verstockten und die zur ewigen Verdammnis Bestimmten durch ihren Rat niederhalten<sup>131)</sup>.

Daß diese utopische Wunschrolle, die Bacon für die *sapientes*, die Gelehrten ausersehen hatte, nicht nur daran scheiterte, daß sein *opus principale* niemals geschrieben wurde, niemals geschrieben werden konnte, ist klar; daß hier ein Anspruch der Universitätsgelehrten in Welt und Kirche des 13. Jahrhunderts, freilich in letzter Überspitzung, formuliert wurde, wie er aus der tatsächlichen Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Universität im 13. Jahrhundert ableitbar war, das mag hier ebenso deutlich geworden sein.

E. BETTONI (Hg.), Ruggero Bacone: Lettera a Clemente IV. = Presenza di S. Francesco 4 (1964), hier S. 62–198, mit seitengleicher italienischer Übersetzung, die auch nicht überall zufriedenstellen kann, und die insbesondere nicht berücksichtigt, daß Roger Bacon Teile des Textes fast identisch wiederholt in seinem »Opus tertium«, ed. J. S. BREWER, in: Fr. Rogeri Bacon Opera quaedam hactenus inedita. = RS 15 (1859), S. 7–17.

128) Ep. (S. 72 BETTONI) Vgl. auch *caput mundi* in »Opus tertium«, c. 9 (S. 30 BREWER) u. ö.

129) So Ep. (S. 140 BETTONI), vgl.: *vicarius Ihesu Christi*, bzw. *dei vicarius* ibid. (S. 82, 100/104, cf. S. 114 BETTONI). Wie selbstverständlich für den Papst auch anderwärts gebraucht, vgl. z.B. »Compendium studii« c. 1, (S. 399 BREWER); *Opus minus* (S. 320 BREWER) u. ö.

130) Ep. (S. 74, 94, 138 BETTONI).

131) Hier formuliert wiederum nach Ep. (S. 70 BETTONI), wo es allerdings in emphatischem Präsens heißt: ... *nihil est dignius studio sapientie, per quam omnis ignorantie caligo fugatur et mens humana illustratur, ut omnia bona eligat, mala singula detestetur. Ceterum studiosi non solum sibi prosunt, sed ecclesie in omni gradu regende preferuntur et principum rectores efficiuntur, totum vulgus dirigunt laicorum, hereticos et ceteros infideles convertunt, dantque consilia reprimendi obstinatos et ad mortem eternam prescitos. Ergo totius mundi utilitas a studio sapientie dependet et a sensu contrario eius dampno mundus confunditur universus.* Fast wörtlich identisch in »Opus tertium« c. 1 (S. 10f. BREWER), vgl. dazu Ep. (S. 99, 104, 188/190 BETTONI), auch »Compendium studii« c. 1 (S. 395 u. 402 BREWER) usw. Es kennzeichnet Bacons Weltanschauung, daß er diesen seinen emphatischen Anspruch anderwärts (offenbar nach dem Tode Papst Clemens IV.) in einen apokalyptischen Zusammenhang rückt, besonders charakteristisch im »Compendium studii« c. 1 (S. 403f. BREWER), wo er nach einer düsteren Ausmalung der Zeitsituation resumiert: ... *nunc quia completa est malitia hominum, oportet (1) quod per optimum papam et per optimum principem, tamquam gladio materiali conjuncto gladio spirituali, purgetur ecclesia; (2) aut quod per antichristum; (3) vel per aliquam tribulationem ut per discordiam principum Christianorum seu per Tartaros et Saracenos et ceteros reges orientis... Non enim est dubitatio aliqua apud sapientes quin purganda sit cito ecclesia, sed an primo modo, an secundo, vel tertio opiniones variae sunt...*